

# AMTSBLATT

Stadt  
Hennigsdorf



für die Stadt Hennigsdorf

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf,  
vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther



28. Jahrgang · Nr. 4 - Hennigsdorf, 22.06.2019

## Sitzung der Stadtverordneten- versammlung

vom 22. Mai 2019

### Inhalt

#### Amtlicher Teil

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom  
22.05.2019  
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung  
.....Seiten 2-10

#### Öffentliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung der Satzung für die Nutzung von Räumen und Freiflächen des Gemeinschaftszentrums Conradsberg der Stadt Hennigsdorf .....Seiten 10-11
- Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Räumen und Freiflächen des Gemeinschaftszentrums Conradsberg der Stadt Hennigsdorf.....Seiten 11-12
- Öffentliche Bekanntmachung der Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf.....Seiten 12-18
- Öffentliche Bekanntmachung Satzung über die Erhebung von Zuschüssen zur Mittagsversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und in Kindertagespflege (Essengeldsatzung) .....Seiten 18-19
- Öffentliche Bekanntmachung der Richtlinie zur Finanzierung der Geschäftsführung der in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf vertretenen Fraktionen - Fraktionsfinanzierungsrichtlinie - .....Seiten 19-20
- Öffentliche Bekanntmachung über den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf.....  
..... Seite 20
- Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf .....Seiten 20-22
- Öffentliche Bekanntmachung der Unternehmensflurbereinigung Vehlefanz, Verf.-Nr. 5-001-X  
.....Seiten 22-29

#### Mitteilungen der Stadverwaltung

- Termine und Veranstaltungen ..... Seite 30

#### Nichtamtlicher Teil

#### Anzeigenteil

..... Seiten 31-32



## Öffentliche Sitzung

■ Beschlussvorlage Fraktion  
Einreicher:

BV0079/2019  
Fraktion CDU/FDP

### Betreff: Änderung der Gebührenordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Parkräume mit Parkscheinautomaten im Stadtgebiet von Hennigsdorf

#### Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beauftragt die Verwaltung die Gebührenordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Parkräume mit Parkscheinautomaten im Stadtgebiet von Hennigsdorf wie folgt zu ändern:

Textliche Änderung in § 2 Gebührentarif und Parkdauer

#### § 2 Gebührentarif und Parkdauer

bis 30 Minuten	= kostenfrei,
30 Minuten bis 60 Minuten	= 0,50 Euro,
jede weitere angefangene Stunde	= 1,00 Euro.

#### Begründung:

In der letzten SVV ist die Fortschreibung des Parkraumkonzeptes / Parkraumbewirtschaftungskonzeptes „Zentrum“ beschlossen worden.

Dabei ist die Fläche der Parkräume mit Parkscheinautomaten erweitert worden.

Um nun auch von den erweiterten Flächen die Möglichkeit zu erhalten, kurze Erledigungen im Zentrum unter Nutzung der kostenfreien Parkmöglichkeit zu gewährleisten, soll die Zeitdauer der kostenfreien Parkdauer von derzeit 15 Minuten auf 30 Minuten an allen Parkräumen mit Parkscheinautomaten im Stadtgebiet von Hennigsdorf ausgelehnt werden.

#### Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen  
(2 Gegenstimmen; 2 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage

Einreicher:

BV0073/2019  
Stadtverwaltung

### Betreff: Beschluss über die Neufassung der Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf

#### Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt die Neufassung der „Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf“.

#### Begründung:

Aufgrund veränderter gesetzlicher Regelungen und der sowohl personellen als auch feuerwehrtechnischen Veränderungen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf ergeben sich notwendige Anpassungen der Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen.

Die hauptberuflichen Stellen wurden im März 2016 von bisher drei auf sechs Stellen erhöht. Weiterhin stieg die Anzahl der ehrenamtlichen Kameraden stetig bis zum heutigen Tage an, u.a. aufgrund der Werbekampagne, die erstmalig im Jahr 2015 durchgeführt wurde. Aktuell zählt die Feuerwehr Hennigsdorf 75 aktive Kameraden, 20 Jugendliche, 10 Kinder und 12 Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung. Im Bereich der Fahrzeugtechnik wurden bezugnehmend auf den fortgeschriebenen Gefahrenabwehrbedarfsplan für die Stadt Hennigsdorf seit 2015 insgesamt fünf Fahrzeuge neu beschafft.

Die daraus resultierenden Kosten konnten in der bisherigen Satzung noch keine Berücksichtigung finden.

Die Grundlage der Satzung bildet das Brandenburgische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG). Nach aktueller Rechtsprechung ist festzustellen, dass zwischen zwei Kostengruppen zu unterscheiden ist

- Kosten, die die Folge konkreter Einsätze sind (Betriebskosten) und
- Kosten, die unabhängig von den Einsätzen anfallen (Vorhaltekosten).

Bei der Ermittlung dieser beiden Kostenarten kann die Gemeinde die Kosten durch Pauschalbeträge festlegen, deren Höhe in etwa den tatsächlichen Kosten entsprechen muss.

Die Stadt Hennigsdorf folgt den Urteilen des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 09.02.2012 und des Verwaltungsgerichts Cottbus vom 21.09.2018, welche jeweils darauf abstellen, dass die Vorhaltekosten nach dem Verhältnis der einzelnen Einsatzstunde zu den Jahresstunden umgelegt werden müssen.

Der Kostenersatz wird je Minute ausgewiesen, da rechtlich eine minutengenaue Abrechnung der kostenpflichtigen Leistung gefordert wird.

Die der Kalkulation zu Grunde gelegten Kosten (Vorhaltekosten und Betriebskosten) und Einsatzstunden sind die Haushaltsansätze 2019 für den Brandschutz. Die für die Kalkulation des Betriebskostensatzes angesetzten Einsatzstunden sind Durchschnittswerte der Jahre 2016 – 2018. Für die Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen werden die in der Anlagenbuchhaltung für 2019 voraussichtlich anfallenden Werte zum Ansatz gebracht. Bei der Ermittlung der Abschreibungen werden die Zuschüsse nicht als Abzugskapital behandelt. Bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen bleibt der aus Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Eigenkapitalanteil außer Betracht. Es wird mit einem Zinssatz von 4,5 % gerechnet.

#### Anlagen:

1. Synopse zur Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf mit Anlage (Gegenüberstellung Kostenersatz und Grundlagen für Kalkulation des Betriebskostensatzes)
2. Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf mit Anlage (Kostenersatz)

#### Abstimmung:

Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im SVV-Büro, Zimmer 2.45, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0068/2019  
Stadtverwaltung

### Betreff: Beschluss über die Satzung zur Nutzung von Räumen und Freiflächen des Gemeinschaftszentrums Conradsberg der Stadt Hennigsdorf

#### Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Nutzung von Räumen und Freiflächen des Gemeinschaftszentrums Conradsberg der Stadt Hennigsdorf

#### Begründung:

Das Jugendförderfreizeitzentrum in der Parkstraße 39 war seit 1993 Mittelpunkt der Kinder- und Jugendarbeit bzw. Jugendsozialarbeit für Hennigsdorf. Mit der Fertigstellung des Umbaus zum Gemeinschaftszentrum Conradsberg soll die Idee umgesetzt werden, Menschen aller Altersklassen einen offenen Raum für kreative, handwerkliche, gesellschaftliche und soziale Aktivitäten im Rahmen der Gemeinnützigkeit zu ermöglichen. Das Grundmodell soll diese Idee mit Hilfe kostenloser Basisinfrastruktur, niederschweligen Gemeinschaftsräumen und Werkstätten realisieren. Durch die Regelung zu den Nutzungsmodalitäten werden verbindliche und berechenbare Konditionen für individuelle Nutzer zur Verfügung gestellt.

#### Anlage:

Anlage 1 zur BV0068/2019 - Entwurf der Satzung zur Nutzung von Räumen und Freiflächen des Gemeinschaftszentrums Conradsberg der Stadt Hennigsdorf

#### Abstimmung:

Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Bereich Soziale Einrichtungen, Zimmer 2.36, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0064/2019  
Stadtverwaltung

### **Betreff: Beschluss über die Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Räumen und Freiflächen des Gemeinschaftszentrums Conradsberg**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Räumen und Freiflächen des Gemeinschaftszentrums Conradsberg der Stadt Hennigsdorf

**Begründung:**

Für die Nutzung von Räumen und Freiflächen des Gemeinschaftszentrums Conradsberg, die nicht im Rahmen der angestrebten gemeinnützigen Primärnutzung stattfinden, sollen Entgelte erhoben werden. Mit der Entgeltordnung soll erreicht werden, dass Kosten, die durch die Nutzung Dritter entstehen, durch diese getragen werden. Ebenso sollen Befreiungs-, Ermäßigungs- und Aufschlagstatbestände geregelt werden.

**Anlage:**

Anlage 1 zur BV0064/2019 - Entwurf der Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Räumen und Freiflächen des Gemeinschaftszentrums Conradsberg

**Abstimmung:**

Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Bereich Soziale Einrichtungen, Zimmer 2.36, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0080/2019  
Stadtverwaltung

### **Betreff: Beschluss zur Neuausrichtung des Projektes KreativWerk im Gebäude des Alten Gymnasiums**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgendes:

1. Das Projekt KreativWerk im Gebäude des Alten Gymnasiums wird als Projekt „**KreativWerk – Interdisziplinäres GründerInnen- und Gewerbezentrum**“ neu ausgerichtet.
2. Das Projekt „KreativWerk I - innovatives Gewerbe- und BIOTECH-Zentrum Hennigsdorf“ wird in Verbindung mit dem „KreativWerk II – Soziokulturelles GründerInnen- und Gewerbezentrum“ zum Bestandteil der Integrierten Gesamtmaßnahme des Regional Clusters Gesundheitswirtschaft (Biotechnologie/ Life Science)
3. Die Stadt Hennigsdorf beantragt, entsprechend der prioritären Maßnahmen des Regionalen Wachstumskernes Oranienburg-Hennigsdorf-Velten (RWK OHV) zur Erweiterung und Entwicklung des Biotechnologie- und Life Science Standortes Hennigsdorf, die Förderung des Projektes I „Innovatives Gewerbe und Biotech-Zentrum“ im KreativWerk im Gebäude des Alten Gymnasiums nach der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur (GRW-I).
4. Die Ausführung, der Betrieb, die Vermarktung und das Eigentum an dem Projekt nach Punkt 3 wird gemäß Nr. 3.4 der GRW-I Richtlinie im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages von der Stadt auf die KBI GmbH übertragen.
5. Die Stadt Hennigsdorf beantragt, entsprechend der Bewerbung im Stadt-Umland Wettbewerb (BV00114/2015) und gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur nachhaltigen Entwicklung von Stadt und Umland (NESUR-RL), die Förderung des Projektes II „Soziokulturelles GründerInnen- und Gewerbezentrum“ im KreativWerk im Gebäude des Alten Gymnasiums.
6. Die Ausführung, der Betrieb, die Vermarktung und das Eigentum an dem Projekt nach Punkt 5 wird gemäß Nr. 3.2 der NESUR-RL im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages von der Stadt auf die KBI GmbH übertragen.
7. Zur Umsetzung und Durchführung der vorgenannten Projekte schließt die Stadt Hennigsdorf mit der KBI GmbH einen Geschäftsbesorgungsvertrag über die Übertragung der Projekte, die Kostentragung und die Gewährung von Zuwendungen nach der abschließenden Abstimmung mit den Zuwendungsgebern ab.

**Begründung:**

Mit der BV0027/2019 vom 28.02.2019 wurde der Beschluss über die Neuausrichtung der Förderstruktur für das Projekt KreativWerk im Gebäude des Alten Gymnasiums unter Beibehaltung der Wettbewerbsstrategie zum Stadt-Umland-Wettbewerb des Landes Brandenburg gemäß BV0114/2015 vom 04.11.2015 durch die SVV gefasst.

Im Ergebnis der intensiven Gesprächsführungen und Abstimmungen zum beschlossenen prioritären Vorhaben „KreativWerk“ der Stadt Hennigsdorf soll die Neuausrichtung der Förderstruktur sowohl nach der Richtlinie GRW I (Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - (GRW-I) als auch im Rahmen des Stadt-Umland-Wettbewerbes nach Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur nachhaltigen Entwicklung von Stadt und Umland (NESUR-RL) erfolgen.

Unter dieser Prämisse werden in einem Gebäude zwei Projekte etabliert, die spezifische Zielgruppen ansprechen sollen. Im denkmalgeschützten alten Gymnasium entsteht das KreativWerk - Interdisziplinäres GründerInnen- und Gewerbezentrum Hennigsdorf. Hier werden zwei Projekte gemäß den jeweiligen Förderrichtlinien umgesetzt.

KreativWerk I - innovatives Gewerbe- und BIOTECH-Zentrum Hennigsdorf  
KreativWerk II - soziokulturelles GründerInnen- und Gewerbezentrum Hennigsdorf

Das „KreativWerk- interdisziplinäres GründerInnen- und Gewerbezentrum Hennigsdorf“, ein für die Region einzigartiges und neuartiges Gewerbezentrum. Neben dem Angebot an flexibel gestaltbaren und modern ausgestatteten Gewerberäumen, die der aktuellen sowie der prognostizierten Nachfragesituation insbesondere im Bereich des Clusters Biotechnologie / Life Sciences entsprechen, werden im KreativWerk neuartige Kommunikations- und Dienstleistungsangebote geschaffen, die zum einen den Anforderungen des sich wandelnden Arbeitsmarktes insgesamt, zum anderen den besonderen Ansprüchen an eine Unterstützung besonders von Frauen im Bereich der Unternehmensgründung, -konsolidierung und -weiterentwicklung sowie den Notwendigkeiten bei der Sicherung des Fachkräftebedarfs für den Industrie- und Life Sciencestandort Hennigsdorf gerecht werden.

Das Projekt KreativWerk wird damit elementarer Bestandteil der integrierten Gesamtmaßnahme des Regional Clusters Gesundheitswirtschaft (Biotechnologie/ Life Science) im Sinne der Kooperationsvereinbarung zwischen der co:bios Stiftung, dem Landkreis Oberhavel und der Stadt Hennigsdorf.

In den Anlagen 1 bis 5 ist der aktuelle Arbeits- und Abstimmungsstand zum Projekt dargestellt. Eine Fortschreibung dieses Arbeitsstandes im Rahmen der Antrags- und Genehmigungsverfahren bleibt in Abstimmung mit den Zuwendungsgebern ausdrücklich vorbehalten insoweit die Gesamtstruktur des Projektes und der Finanzierungsrahmen der Stadt gewahrt bleiben.

**Anlagen:**

- Anlage 1 Konzeptbeschreibung
- Anlage 2 Flächenaufteilung
- Anlage 3 Kostenaufstellung
- Anlage 4 Erweiterung Integrierte Gesamtmaßnahme Regional Cluster Gesundheitswirtschaft
- Anlage 5 Entwurf Geschäftsbesorgungsvertrag Stadt Hennigsdorf / KBI GmbH

**Abstimmung:**

Mehrheitlich beschlossen  
(3 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (Beteiligungsverwaltung), Zimmer 2.44, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0041/2019  
Stadtverwaltung

### **Betreff: Beschluss zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf sowie zur Ergebnisverwendung**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

1. Der geprüfte Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf für das Wirtschaftsjahr 2018 wird festgestellt.
2. Das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2018 beträgt insgesamt 99.269,56 EURO (davon Gewinn Schmutzwasser 474.050,51 EURO, Verlust Regenwasser 374.780,95 EURO). Aus dem Jahresergebnis sind 99.269,56 EURO als anteilige Eigenkapitalverzinsung an den Haushalt der Stadt abzuführen.



**Begründung:**

Entsprechend der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg vom 26.03.2009, § 7 Nr. 4 sowie § 33 hat die Stadtverordnetenversammlung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu entscheiden.

Die Prüfung erfolgte durch Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilte einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

**Anlagen:**

GuV zum 31.12.2018  
Bilanz zum 31.12.2018  
Lagebericht

**Abstimmung:**

Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (Beteiligungsverwaltung), Zimmer 2.44, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0042/2019  
Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss über die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf 2018**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:  
Dem Werkleiter wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

**Begründung:**

Entsprechend der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg vom 26.03.2009, § 7 Nr. 5 sowie § 33 hat die Stadtverordnetenversammlung die Entlastung des Werkleiters zu beschließen.

**Abstimmung:**

Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0043/2019  
Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss zur Wahl des Jahresabschlussprüfers 2019 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:  
Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf soll die

Göken, Pollak und Partner  
Treuhandgesellschaft mbH  
Beyerstraße 25  
09113 Chemnitz

beauftragt werden.

**Begründung:**

Die Prüfung ist für einen ordnungsgemäßen Jahresabschluss notwendig.

Grundlage bilden § 105 Abs. 3 und Abs. 5 sowie § 106 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.4) in Verbindung mit § 27 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg vom 26.03.2009 (GVBl.II/09, [Nr. 11], S.150).

Die überörtliche Prüfung obliegt dem Landrat als allgemeine untere Landesbehörde. Als zuständige Stelle kann sich das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises dabei einer

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen und diese beauftragen.

Zur Auswahl der Prüfungsgesellschaft hat die Stadt ein Vorschlagsrecht. Die zuständige Stelle kann zulassen, dass der Eigenbetrieb im Einvernehmen mit ihr eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unmittelbar mit der Prüfung beauftragt. Dem Vorschlag der Gemeinde soll gefolgt werden. Das Einvernehmen wird nach abschließender Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung hergestellt.

**Abstimmung:**

Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0076/2019  
Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss zur Abführung der Eigenkapitalverzinsung 2018 an die Stadt Hennigsdorf durch Entnahme aus dem Eigenkapital des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:  
Die Abführung aus dem Eigenkapital in Höhe von 200.730,44 Euro an den Haushalt der Stadt Hennigsdorf.

**Begründung:**

Inhaltlich handelt es sich um eine Eigenkapitalverzinsung aus dem Jahresgewinn Schmutzwasser 2018.

Die Abführung entspricht, zusammen mit der Jahresgewinnabführung, der geplanten Höhe gemäß Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes (300 TEUR).

Entsprechend § 7 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung entscheidet die Gemeindevertretung über die Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb. Gemäß § 11 Abs. 4 und § 14 Abs. 5 darf durch die Entnahme weder die Erfüllung der Aufgaben noch die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebes beeinträchtigt werden.

Eine Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung oder der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes ist durch die Entnahme nicht gegeben; notwendige Investitionen sowie Tilgung von Krediten sind gewährleistet. Die wirtschaftliche Situation des Eigenbetriebes ist stabil.

**Abstimmung:**

Mehrheitlich beschlossen  
(1 Gegenstimme; 1 Enthaltung)

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0044/2019  
Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2018 der ABS Hennigsdorf - Gesellschaft für Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung mbH (ABS mbH)**

**Beschluss:**

- Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:
1. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 der ABS Hennigsdorf GmbH wird in Höhe von – 22.610,83 EURO festgestellt.
  2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 22.610,83 EURO wird durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen.
  3. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

**Begründung:**

Entsprechend den Vorschriften § 7 (4) a/c der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf fallen die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates in den Zuständigkeitskatalog der Stadtverordnetenversammlung.

Der Aufsichtsrat der ABS mbH wird in seiner Sitzung am 13.05.2019 über den Jahresabschluss beraten.

**Anlage:**

Testat JA-2018\_ABS

**Abstimmung:**

Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (Beteiligungsverwaltung), Zimmer 2.44, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0045/2019  
Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss zur Wahl des Jahresabschlussprüfers 2019 der ABS Hennigsdorf - Gesellschaft für Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung mbH (ABS mbH)**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:  
Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wird das Wirtschaftsprüfungsunternehmen

**WPC Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH**  
**Hubertusallee 47**  
**14193 Berlin**

beauftragt.

**Begründung:**

Entsprechend § 7 (4) b der Hauptsatzung fällt die Zuständigkeit für die Wahl des Jahresabschlussprüfers in den Zuständigkeitskatalog der Stadtverordnetenversammlung.

Der Grundsatzbeschluss zur Beauftragung von Wirtschaftsprüfern vom 18.09.2002 (BV0082/2002) findet hierbei Anwendung.

**Abstimmung:**

Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0046/2019  
Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2018 der Beteiligungs- und Beratungsgesellschaft mbH (BBG mbH)**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:  
1. Das Jahresergebnis 2018 in Höhe von 210.408,67 EURO wird festgestellt.  
2. Im Geschäftsjahr 2018 entstand ein Jahresüberschuss in Höhe von 210.408,67 EURO, der auf neue Rechnung vorgetragen werden soll.  
3. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

**Begründung:**

Entsprechend den Vorschriften § 7 (4) a/c der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf fallen die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates in den Zuständigkeitskatalog der Stadtverordnetenversammlung.  
Der Aufsichtsrat der BBG mbH wird in seiner Sitzung am 14.05.2018 über den Jahresabschluss beraten.

**Anlagen:**

Testat JA-2018\_BBG

**Abstimmung:**

Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (Beteiligungsverwaltung), Zimmer 2.44, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0047/2019  
Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss zur Wahl des Jahresabschlussprüfers 2019 der Beteiligungs- und Beratungsgesellschaft mbH (BBG mbH)**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:  
Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wird das Wirtschaftsprüfungsunternehmen

**WPC Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH**  
**Hubertusallee 47**  
**14193 Berlin**

beauftragt.

**Begründung:**

Entsprechend § 7 (4) b der Hauptsatzung fällt die Zuständigkeit für die Wahl des Jahresabschlussprüfers in den Zuständigkeitskatalog der Stadtverordnetenversammlung.

Der Grundsatzbeschluss zur Beauftragung von Wirtschaftsprüfern vom 18.09.2002 (BV0082/2002) findet hierbei Anwendung.

**Abstimmung:**

Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0048/2019  
Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2018 der Hennigsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH (HWB mbH)**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:  
1. Der Jahresabschluss 2018 der HWB mbH wird mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.593.353,55 EURO festgestellt.  
2. Vom Bilanzgewinn in Höhe von 3.861.020,92 EURO werden 500.000,00 EURO in die Anderen Gewinnrücklagen eingestellt und 3.361.020,92 EURO auf neue Rechnung vorgetragen.  
3. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

**Begründung:**

Entsprechend den Vorschriften § 7 (4) a/c der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf fallen die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates in den Zuständigkeitskatalog der Stadtverordnetenversammlung.

Der Aufsichtsrat der HWB mbH wird den Jahresabschluss in seiner Sitzung am 16.05.2019 beraten.

**Anlage:**

Testat JA-2018\_HWB



**Abstimmung:**

Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (Beteiligungsverwaltung), Zimmer 2.44, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0049/2019  
Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss zur Wahl des Jahresabschlussprüfers 2019 der Hennigsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH (HWB mbH)**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:  
Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Hennigsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH (HWB mbH) wird die

**DOMUS Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Lentzeallee 107  
14195 Berlin**

beauftragt.

**Begründung:**

Entsprechend § 7 (4) b der Hauptsatzung fällt die Zuständigkeit für die Wahl des Jahresabschlussprüfers in den Zuständigkeitskatalog der Stadtverordnetenversammlung.

Der Grundsatzbeschluss zur Beauftragung von Wirtschaftsprüfern vom 18.09.2002 (BV 0082/2002) findet hierbei Anwendung.

**Abstimmung:**

Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0050/2019  
Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2018 der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH (SWH GmbH)**

**Beschluss:**

- Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:
1. Der geprüfte Jahresabschluss 2018 der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH mit einem Jahresüberschuss von 702.848,64 EURO und einer Bilanzsumme in Höhe von 29.991.855,83 EURO wird festgestellt.
  2. Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 weist einen Bilanzverlust von 1.609.884,72 EURO aus und wird auf neue Rechnung in das Folgejahr vorgetragen.
  3. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

**Begründung:**

Entsprechend den Vorschriften § 7 (4) a/c der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf fallen die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates in den Zuständigkeitskatalog der Stadtverordnetenversammlung.

Der Aufsichtsrat der SWH GmbH wird in seiner Sitzung am 09.05.2018 über den Jahresabschluss beraten.

**Anlage:**

Testat JA-2018\_SWH

**Abstimmung:**

Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (Beteiligungsverwaltung), Zimmer 2.44, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0051/2019  
Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss zur Wahl des Jahresabschlussprüfers 2019 der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH (SWH GmbH)**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:  
Mit der Prüfung des Jahresabschluss 2019 der SWH GmbH wird die

**KWP Revision GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Lietzenburger Str. 46  
10789 Berlin**

beauftragt.

**Begründung:**

Entsprechend § 7 (4) b der Hauptsatzung fällt die Zuständigkeit für die Wahl des Jahresabschlussprüfers in den Zuständigkeitskatalog der Stadtverordnetenversammlung.

Der Grundsatzbeschluss der Beauftragung von Wirtschaftsprüfern vom 18.09.2002 (BV0082/2002) findet hierbei Anwendung.

**Abstimmung:**

Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0055/2019  
Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH (SWH GmbH)**

**Beschluss:**

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
1. Die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der SWH GmbH gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf.
  2. Nach erfolgter Beschlussfassung wird der Gesellschaftsvertrag in der Neufassung notariell beurkundet.

**Begründung:**

Mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landkreises Oberhavel vom 05.02.2018 wurde der Stadt Hennigsdorf mitgeteilt, dass der Gesellschaftszweck bzw. der Unternehmensgegenstand der Stadtwerke durch die Gründung einer Tochtergesellschaft zum Zwecke der Errichtung eines Stadtbades bzw. Gründerinnenzentrums entsprechend anzupassen ist.

Darüber hinaus wurde durch regelmäßige Überprüfung der Inhalte des Gesellschaftsvertrages eine Anpassung der Regelungen in dem Gesellschaftsvertrag erforderlich.

Änderungen und Anpassungen wurden soweit notwendig nach Maßgabe der Regelungen in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) angepasst.

Nachfolgend werden die wesentlichen Punkte, welche eingearbeitet worden sind, benannt:

- Präzisierung der Regelungen zum Zweck und Unternehmensgegenstand

- Präzisierung der Regelungen betreffend den Zustimmungskatalog des Aufsichtsrates u.a. in Hinblick auf die Entwicklungen auf der Ebene von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften
- Änderung zur Berufung und Abberufung der Geschäftsführung und zum Abschluss, Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen, insbesondere in Hinblick auf ein Vorschlagsrecht des Gesellschafters

**Anlagen:**

- Entwurf Gesellschaftsvertrag der SWH GmbH
- Synopse

**Abstimmung:**

Einstimmig beschlossen

(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (Beteiligungsverwaltung), Zimmer 2.44, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage

Einreicher:

BV0056/2019

Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft für Arbeitsförderung Beschäftigung und Strukturentwicklung mbH (ABS mbH)**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der ABS GmbH gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf.
2. Nach erfolgter Beschlussfassung wird der Gesellschaftsvertrag in der Neufassung notariell beurkundet.

**Begründung:**

Im Zusammenhang mit der laufenden Überprüfung der Inhalte des Gesellschaftsvertrages wurde eine Anpassung der Regelungen in dem Gesellschaftsvertrag erforderlich. Vor dem Hintergrund der Aufforderung zur Anpassung des Unternehmensgegenstandes (Berücksichtigung der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften bei den Stadtwerken [SWH]) wurde dieser Sachverhalt auch bei der ABS GmbH präzisiert.

Im Rahmen der Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages sind im Übrigen die weiteren Regelungen geprüft und soweit notwendig nach Maßgabe der Regelungen in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) angepasst worden.

Nachfolgend werden die wesentlichen Punkte, welche eingearbeitet worden sind, benannt:

- Präzisierung der Regelungen zum Zweck und Unternehmensgegenstand
- Präzisierung der Regelungen betreffend den Zustimmungskatalog des Aufsichtsrates u.a. in Hinblick auf die Entwicklungen auf der Ebene von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften
- Änderung zur Berufung und Abberufung der Geschäftsführung und zum Abschluss, Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen in Hinblick auf ein Vorschlagsrecht des Gesellschafters
- Anpassung/Änderungen der Regelungen zur Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder

**Anlagen:**

- Entwurf Gesellschaftsvertrag der ABS GmbH
- Synopse

**Abstimmung:**

Einstimmig beschlossen

(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (Beteiligungsverwaltung), Zimmer 2.44, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage

Einreicher:

BV0057/2019

Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungs- und Beratungsgesellschaft mbH (BBG mbH)**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der BBG GmbH gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf.
2. Nach erfolgter Beschlussfassung wird der Gesellschaftsvertrag in der Neufassung notariell beurkundet.

**Begründung:**

Im Zusammenhang mit der laufenden Überprüfung der Inhalte des Gesellschaftsvertrages wurde eine Anpassung der Regelungen in dem Gesellschaftsvertrag erforderlich. Vor dem Hintergrund der Aufforderung zur Anpassung des Unternehmensgegenstandes (unter Berücksichtigung der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften bei den Stadtwerken [SWH]) war keine Änderung des Unternehmensgegenstandes der BBG notwendig.

Im Rahmen der Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages sind im Übrigen die weiteren Regelungen geprüft und soweit notwendig nach Maßgabe der Regelungen in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) angepasst worden.

Nachfolgend werden die wesentlichen Punkte, welche eingearbeitet worden sind, benannt:

- Präzisierung der Regelungen betreffend den Zustimmungskatalog des Aufsichtsrates u.a. in Hinblick auf die Entwicklungen auf der Ebene von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften
- Änderung zur Berufung und Abberufung der Geschäftsführung und zum Abschluss, Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen in Hinblick auf ein Vorschlagsrecht des Gesellschafters

**Anlagen:**

- Entwurf Gesellschaftsvertrag der BBG GmbH
- Synopse

**Abstimmung:**

Einstimmig beschlossen

(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (Beteiligungsverwaltung), Zimmer 2.44, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage

Einreicher:

BV0058/2019

Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Hennigsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH (HWB mbH)**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der HWB GmbH gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf.
2. Nach erfolgter Beschlussfassung wird der Gesellschaftsvertrag in der Neufassung notariell beurkundet.

**Begründung:**

Im Zusammenhang mit der laufenden Überprüfung der Inhalte des Gesellschaftsvertrages wurde eine Anpassung der Regelungen in dem Gesellschaftsvertrag erforderlich. Vor dem Hintergrund der Aufforderung zur Anpassung des Unternehmensgegenstandes (unter Berücksichtigung der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften bei den Stadtwerken [SWH]) war keine Änderung des Unternehmensgegenstandes der HWB notwendig.

Im Rahmen der Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages sind im Übrigen die weiteren Regelungen geprüft und soweit notwendig nach Maßgabe der Regelungen in der Kom-



munalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) angepasst worden.

Nachfolgend werden die wesentlichen Punkte, welche eingearbeitet worden sind, benannt:

- Präzisierung der Regelungen betreffend den Zustimmungskatalog des Aufsichtsrates u.a. in Hinblick auf die Entwicklungen auf der Ebene von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften
- Änderung zur Berufung und Abberufung der Geschäftsführung und zum Abschluss, Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen in Hinblick auf ein Vorschlagsrecht des Gesellschafters

**Anlagen:**

- Entwurf Gesellschaftsvertrag der HWB GmbH
- Synopse

**Abstimmung:**

Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (Beteiligungsverwaltung), Zimmer 2.44, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0072/2019  
Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss über die Neufassung der Richtlinie zur Finanzierung der Geschäftsführung der in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf vertretenen Fraktionen – Fraktionsfinanzierungsrichtlinie -**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt die Neufassung der Richtlinie zur Finanzierung der Geschäftsführung der in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf vertretenen Fraktionen - Fraktionsfinanzierungsrichtlinie -.

**Begründung:**

Mit dem Runderlass Nr. 03/2013 – Fraktionen in Vertretungen kommunaler Körperschaften – vom 04.12.2013 hat das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg Hinweise für eine rechtskonforme Gewährung von Zuwendungen für Fraktionen kommunaler Vertretungen gegeben.

Die vorliegende Richtlinie über die Verwendung der Fraktionsmittel der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf regelt die Grundsätze der Fraktionsfinanzierung durch die städtischen finanziellen Mittel unter der Berücksichtigung der Hinweise des o. g. Runderlasses.

Die Fraktionen erhalten für ihre Beratungen bedarfsweise Räume vorzugsweise im Dienstgebäude der Verwaltung. Bei der Ermittlung geeigneter Räumlichkeiten können aber auch öffentliche Einrichtungen der Stadt in Betracht gezogen werden. Die Reservierung erfolgt über das Büro der Stadtverordnetenversammlung.

Im Falle einer Gewährung von sächlichen und personellen Aufwendungen für die Fraktionsarbeit wird vorgeschlagen, dass jede Fraktion einen Sockelbetrag in Höhe von 200,- Euro/Jahr und pro Mitglied einen Betrag von 50,- Euro/Jahr erhält.

Die Verwaltung stellt darüber hinaus die notwendige EDV-Technik (Tablet, Drucker-technik) für die Arbeit im Rahmen des digitalen Sitzungsdienstes sowie (temporäre) Lagerkapazitäten für die Ablage von Akten / Ordnern bereit.

Wir bitten um Zustimmung.

**Anlagen:**

1. Richtlinie zur Finanzierung der Geschäftsführung der in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf vertretenen Fraktionen  
- Fraktionsfinanzierungsrichtlinie -
2. Synopse

**Abstimmung:**

Mehrheitlich beschlossen  
(7 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im SVV-Büro, Zimmer 2.45, eingesehen werden.

Es erfolgte eine getrennte Abstimmung der beiden Punkte des Änderungsantrages AN/BV0072/2019/01:

■ Änderungsantrag Fraktion  
Einreicher:

AN/BV0072/2019/01-1  
Fraktion Die Linke

**Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss über die Neufassung der Richtlinie zur Finanzierung der Geschäftsführung der in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf vertretenen Fraktionen – Fraktionsfinanzierungsrichtlinie -**

**Änderungsantrag:**

**Die SVV möge beschließen:  
§ 4 (1)**

Um eine effektive Arbeit der Fraktionen in der Informations-, Vorbereitungs- und Abstimmungsphase zu politischen Entscheidungen zu gewährleisten, wird die Verwaltung beauftragt, den Fraktionen geeignete Räume zu ständiger Nutzung zur Verfügung zu stellen.

**Begründung:**

Damit die Fraktionen die vom Gesetzgeber vorgesehenen Aufgaben in hoher Qualität bewältigen können, müssen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit, die einen hohen Zeitaufwand erfordert, optimale Bedingungen geschaffen werden. Es kann nicht sein, dass Fraktionsmitglieder für Bürgergespräche erst Räume beantragen müssen.

**Abstimmung:**

Mehrheitlich nicht beschlossen (mit namentlicher Abstimmung)  
(18 Gegenstimmen; 3 Enthaltung)

Namentliche Abstimmung zum Änderungsantrag  
Beschluss: AN/BV0072/2019/01 (§ 4 Abs. 1)

Name	ja	nein	enthalten
Herr Daniel Anders	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Robert Barthel	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Hans Martin Blank	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Udo Buchholz	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frau Ursel Degner	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Uwe Fischer	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frau Simone Goertz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Uwe Goßlau	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Birk Günther Grigoleit	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Thomas Günther	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Mario Helmecke	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Jörg Hildebrandt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Werner Hoffmann	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Hans-Jürgen Kafka (abwesend)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Ingo Kassanke	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frau Petra Kirbach	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Detlef Krebs	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Patrick Krüger	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Michael Mertke	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frau Ursula Methfessel	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Stefan Nelte	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Ralf Nikolai	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Dr. Hans-Hermann Rönnecke	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frau Petra Röthke-Habeck	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Frau Britta Rostock	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frau Denise Schadewald (abwesend)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Werner Scheeren	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Hagen Skersies	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Frank Schönfeld	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Lutz-Peter Schönrock	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Herr René Vierkorn	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Werner Wangemann	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frau Petra Winkel	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Herr Dr. Hans-Hermann Rönnecke	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frau Petra Röthke-Habeck	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frau Britta Rostock	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frau Denise Schadewald (abwesend)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Werner Scheeren	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Hagen Skersies	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Frank Schönfeld	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Lutz-Peter Schönrock	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Herr René Vierkorn	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Werner Wangemann	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frau Petra Winkel	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

■ Änderungsantrag Fraktion  
Einreicher:

AN/BV0072/2019/01-2  
Fraktion Die Linke

**Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss über die Neufassung der Richtlinie zur Finanzierung der Geschäftsführung der in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf vertretenen Fraktionen – Fraktionsfinanzierungsrichtlinie -**

Änderungsantrag:

Die SVV möge beschließen:  
§5 (2)

- der Sockelbetrag beträgt 200 Euro pro Jahr
- Der Kopfbetrag pro Fraktionsmitglied und Jahr 100 Euro.

**Begründung:**

Damit die Fraktionen die vom Gesetzgeber vorgesehenen Aufgaben in hoher Qualität bewältigen können, müssen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit, die einen hohen Zeitaufwand erfordert, optimale Bedingungen geschaffen werden.

Es kann nicht sein, dass Fraktionsmitglieder für Bürgergespräche erst Räume beantragen müssen.

**Abstimmung:**

Mehrheitlich nicht beschlossen (mit namentlicher Abstimmung)  
(18 Gegenstimmen; 3 Enthaltung)

Namentliche Abstimmung zum Änderungsantrag  
Beschluss AN/BV0072/2019/01 (§ 5 Abs. 2)

Name	ja	nein	enthalten
Herr Daniel Anders	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Robert Barthel	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Hans Martin Blank	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Udo Buchholz	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frau Ursel Degner	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Uwe Fischer	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frau Simone Goertz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Uwe Goßlau	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Birk Günther Grigoleit	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Thomas Günther	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Mario Helmecke	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Jörg Hildebrandt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Werner Hoffmann	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Hans-Jürgen Kafka (abwesend)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Ingo Kassarke	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frau Petra Kirbach	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Herr Detlef Krebs	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Patrick Krüger	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Michael Mertke	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frau Ursula Methfessel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Herr Stefan Nelte	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herr Ralf Nikolai	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0077/2019  
Stadtverwaltung

**Betreff: Beschluss über die geprüfte Liste (Vorschläge) des Bürgerhaushaltes 2019**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung:  
Die nach den Regeln des Bürgerhaushalts zugelassenen Vorschläge gemäß Anlage werden den Bürgern der Stadt Hennigsdorf zur Abstimmung vorgelegt. Die vom Bürger ausgewählten Projekte sind im Nachgang in den Haushaltsplan 2020 aufzunehmen und anschließend umzusetzen.

**Begründung:**

Hintergrund:  
2016 beschloss die Stadtverordnetenversammlung die Einführung eines Bürgerhaushalts. Gemäß des Beschlusses (BV0144/2018 vom 15.11.2018 / Stadtverordnetenversammlung) werden hierfür 100.000 Euro zur Verfügung gestellt. Nach der Prüfung aller eingereichten Vorschläge durch die Verwaltung (auf Grundlage der Regeln des Bürgerhaushalts) erfolgt die Aufteilung in eine Positiv-/Negativliste. Mit diesem Beschluss legitimiert die Stadtverordnetenversammlung das Prüfergebnis.

Für den Bürgerhaushalt 2019 sind 196 Vorschläge eingegangen.

Die Auswahl der umzusetzenden Projekte der Positivliste (grün) obliegt den Bürgern der Stadt Hennigsdorf. Für die Abstimmung sind 50 Vorschläge zugelassen.

Die Positiv-/Negativliste ist folgendermaßen gekennzeichnet:

- o gelb = Vorschläge, welche sich bereits in Umsetzung befinden (28)
- o rot = Negativliste (117)
- o grau = Vorschläge, die durch den Einreicher zurückgezogen wurden (1)

**Weitere Umsetzung:**

Nach Beschlussfassung stimmen die Bürger am 24. & 25. August 2019 über die Projekte (Positivliste) ab. Das Ergebnis fließt in den Haushaltsplan 2020 ein und wird entsprechend umgesetzt (Voraussetzung: Beschluss über den Haushaltsplan 2020).

**Anlage:**

Prüfergebnis (Positiv-/Negativliste)

**Abstimmung:**

Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (Bürgerhaushalt), Zimmer 2.45, eingesehen werden.



## Nichtöffentliche Sitzung

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0074/2019  
Stadtverwaltung

### Betreff: Beschluss über die Anpassung des Fernwärmegestattungsvertrages mit den Stadtwerken Hennigsdorf

#### Abstimmung:

Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 7 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0075/2019  
Stadtverwaltung

### Betreff: Beschluss über die Verlängerung der Laufzeiten und Änderung von Darlehensverträgen zwischen der Stadt Hennigsdorf und der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH

#### Abstimmung:

Einstimmig beschlossen  
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage  
Einreicher:

BV0067/2019  
Stadtverwaltung

### Betreff: Beschluss zur Auftragsvergabe der Unterhalts-, Grund- und Bedarfsreinigung in zwei Grundschulen, einer Oberschule sowie Sporteinrichtungen in Hennigsdorf

#### Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen  
(4 Gegenstimmen; 3 Enthaltungen)

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Satzung für die Nutzung von Räumen und Freiflächen des Gemeinschaftszentrums Conradsberg der Stadt Hennigsdorf BV0068/2019

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf auf ihrer Sitzung am 22.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### Präambel

Das Gemeinschaftszentrum Conradsberg ist eine öffentliche Einrichtung und dient sozialen, kulturellen und sonstigen gemeinnützigen Nutzungen. Die Primärnutzung obliegt der Stadt Hennigsdorf als Eigentümer. Die Eigentümerrechte werden durch die zuständige Struktureinheit der Stadtverwaltung ausgeübt. Die Primärnutzung genießt stets Vorrang.

#### § 1 Allgemeines

- (1) Räume und Freiflächen des Gemeinschaftszentrums Conradsberg können auf Antrag zur Fremdnutzung (Sekundärnutzung) zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Anträge sind auf entsprechenden Vordrucken bei der Objektleitung des Gemeinschaftszentrums bis spätestens 2 Wochen vor der Nutzung schriftlich unter Angabe der Person des Nutzers, des Nutzungszweckes, der Nutzungsdauer und möglicher Besonderheiten zu stellen. Ist der Nutzer eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts oder eine sonstige Vereinigung mehrerer Personen, hat der Nutzer einen zuständigen Aufsichtsführenden zu benennen. Dieser gilt als berechtigt und

bevollmächtigt, den Nutzer im Verhältnis zur Stadt Hennigsdorf zu vertreten.

- (3) Ein Anspruch auf Überlassung von Räumen und Freiflächen des Gemeinschaftszentrums Conradsberg sowie die Benutzung von Ausstattungsgegenständen besteht nicht.
- (4) Die Befugnis der Nutzung ist nicht übertragbar.
- (5) Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeiten sich gegen die verfassungsmäßige Grundordnung richten, sind von der Nutzungsmöglichkeit ausgeschlossen.

#### § 2 Nutzungsgrundsätze

- (1) Die zuständige Struktureinheit der Stadtverwaltung entscheidet über den Antrag und die Vergabe der Räume und Freiflächen des Gemeinschaftszentrums Conradsberg.
- (2) Die Räume und Freiflächen des Gemeinschaftszentrums Conradsberg können, außer am 31.12., an allen Tagen überlassen werden.
- (3) Die Räume, Freiflächen, Gebäude, Anlagen und Ausstattungsgegenstände des Gemeinschaftszentrums Conradsberg sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (4) Gegenstände des Nutzers dürfen nur mit Genehmigung des Objektleiters auf dem Gelände des Gemeinschaftszentrums und dessen Gebäuden untergebracht werden.
- (5) Jede Ausschmückung von Räumen sowie die beabsichtigte Verabreichung von Speisen, Getränken und Genussmitteln ist zu beantragen und bedarf der Einwilligung des Objektleiters.

#### § 3 Einschränkung und Widerruf der Nutzungsberechtigung

- (1) Die Nutzungsberechtigung kann verändert oder unterbrochen werden, wenn
  - a) aus wichtigem Grund unerwarteter Eigenbedarf der Stadt eintritt,
  - b) größere Bau- und Reinigungsarbeiten durchgeführt werden,
  - c) die Räume und Freiflächen des Gemeinschaftszentrums Conradsberg auf Grund unvorhersehbarer witterungsbedingter, technischer und baulicher Mängel gesperrt werden müssen.
- (2) Die Nutzungsberechtigung kann widerrufen werden, wenn schwerwiegend oder fortlaufend gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die in der Einrichtung geltenden Vorschriften verstoßen wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  - a) die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder eine Schädigung des städtischen Ansehens befürchten lässt,
  - b) der Nutzer seinen sonstigen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt,
  - c) die Nutzung unbefugten Dritten gestattet wird,
  - d) wenn vom beantragten Veranstaltungszweck abgewichen wird.
- (3) In Fällen von Abs. 1 und 2 besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder die Zurverfügungstellung anderer Räumlichkeiten.

#### § 4 Beginn und Beendigung der Nutzung

- (1) Der Nutzer erhält grundsätzlich erst mit dem Abschluss eines Nutzungsvertrages die Befugnis zur Nutzung. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Die zur Nutzung bestimmten Räumlichkeiten werden dem Nutzer von der Objektleitung übergeben.
- (3) Die beantragten Räume und Freiflächen des Gemeinschaftszentrums Conradsberg dürfen nur für die bewilligte Zeit und für den im Antrag angegebenen Zweck genutzt werden. Jede Abweichung, insbesondere jede Änderung der Nutzung und der Person des Nutzers, sind der zuständigen Struktureinheit der Stadtverwaltung sofort anzugeben und können einen Widerruf nach sich ziehen.
- (4) Die Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen. Die ursprüngliche Einrichtungsordnung ist wiederherzustellen.
- (5) Die Nutzung ist so rechtzeitig zu beenden, dass das Gemeinschaftszentrum mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit geräumt ist.

**§ 5  
Ordnung und Sicherheit**

- (1) Die Kenntnisnahme der Hausordnung, der Brandschutzordnung, des Evakuierungsplanes und anderer einrichtungsbezogener Bestimmungen ist mit Unterschrift zu bestätigen.
- (2) Die Übernahme und Rückgabe der Schlüssel, elektronischer Schlüsselkarten oder Transponder ist durch die Objektleitung oder eine beauftragte Person schriftlich zu dokumentieren.
- (3) Der Nutzer stellt sicher, dass nur befugte Personen während des vereinbarten Nutzungszeitraumes die für die Nutzung angemieteten Räume und Freiflächen des Gemeinschaftszentrums Conradsberg betreten. Die Nutzung darf nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Person stattfinden.
- (4) Das Gelände des Gemeinschaftszentrums Conradsberg darf nur nach vorheriger Absprache mit der Objektleitung befahren werden.
- (5) Der Nutzer ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich. Beauftragten der Stadt ist jederzeit der Zutritt zu den Veranstaltungen und den überlassenen Räumen und Freiflächen zu gestatten. Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Abstellung von Ordnungswidrigkeiten und sonstigen Mängeln zu verlangen. Ihren diesbezüglichen Anordnungen ist Folge zu leisten. Das Hausrecht steht dem Bürgermeister bzw. den Beauftragten der Stadt zu.
- (6) Der Nutzer ist für sämtliche behördlichen Genehmigungen, die eventuell für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, selbst zuständig. Eventuelle Auflagen sind selbst zu erfüllen.

**§ 6  
Haftung**

- (1) Der Nutzer haftet der Stadt Hennigsdorf für alle Schäden, die durch ihn oder Personen, die an der Nutzung teilnehmen, verursacht werden. Die Stadt ist berechtigt, derartige Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen. Ein Anspruch auf Beseitigung der Schäden durch Eigenleistungen des Nutzers besteht für diesen nicht, kann aber im Einzelfall gewährt werden. Die Stadt Hennigsdorf ist jederzeit berechtigt, den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und/oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- (2) Bei vereinbarter Schlüsselübernahme trägt bei Verlust eines Schlüssels (auch z. B. elektronischer Schlüsselkarten und Transponder) der Nutzer die notwendigen Kosten. Dies kann im Einzelfall auch den Kostenersatz für das Auswechseln der Generalschließanlage umfassen.
- (3) Der Nutzer ist für das ordnungsgemäße Verschließen der Fenster und Türen verantwortlich. Schäden, die nachweislich durch unterlassene oder unsachgemäße Schließung entstehen, sind für den Nutzer kostenersatzpflichtig.
- (4) Bei schuldhafter Auslösung eines Fehlalarms der Einbruchmeldeanlagen durch den Nutzer oder Personen, die an der Nutzung teilnehmen, haftet der Nutzer für die durch die Alarmverfolgung entstandenen Kosten.

**§ 7  
Freistellung des Eigentümers**

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, den Eigentümer von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass der Nutzung bzw. des Besuches der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden könnten.
- (2) Nutzer und Besucher einer genehmigten Veranstaltung fallen nicht unter den Versicherungsschutz, der für städtische Veranstaltungen im eigentlichen Sinne besteht. Der Nutzer ist für etwaig notwendigen Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Für Veranstaltungen, bei denen nach einer Prognose der Stadt ein besonderes Sicherheitsrisiko besteht, kann die Erteilung der Nutzungsgenehmigung vom Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abhängig gemacht werden.

**§ 8  
Nutzungsentgelt**

- (1) Für die Nutzung von Räumen und Freiflächen des Gemeinschaftszentrums Conradsberg auf der Grundlage dieser Satzung ist ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe

des Entgeltes wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

- (2) Im Entgelt sind alle Nebenkosten enthalten. Zusätzlich kann jedoch eine kostenpflichtige Berechnung für verbrauchte Medien erfolgen, wenn mit Einwilligung der Objektleitung verbrauchsintensive Geräte und Anlagen (z. B. Heizgeräte, Scheinwerfer, Klimageräte o. ä.) betrieben werden.
- (3) In besonderen Fällen kann der Eigentümer die Hinterlegung einer Kaution verlangen.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hennigsdorf, den 23.05.2019

gez. Th. Günther  
Bürgermeister

**Satzung zur Erhebung von Entgelten  
für die Nutzung von Räumen und Freiflächen des  
Gemeinschaftszentrums Conradsberg der Stadt Hennigsdorf  
BV0064/2019**

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf auf ihrer Sitzung am 22.05.2019 folgende Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Räumen und Freiflächen des Gemeinschaftszentrums Conradsberg beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Nutzung von Räumen und Freiflächen des Gemeinschaftszentrums Conradsberg der Stadt Hennigsdorf ist grundsätzlich entgeltspflichtig. Das Entgelt richtet sich nach der Art und Dauer der Nutzung. Angefangene Stunden gelten als ganze Zeitstunden.
- (2) Das Entgelt bei Raumnutzung ist für mindestens 1 Stunde (60 Min.), inkl. Vor- und Nachbereitungszeit, zu entrichten.
- (3) Kurse mit einem Unterrichtsrhythmus von jeweils 45 Min. unterliegen der gleichen Berechnung. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der einzelnen Nutzungstage (keine Addition angefangener Stunden).

**§ 2  
Benutzungsentgelt**

- (1) Das Entgelt für die Benutzung von Räumen und Freiflächen des Gemeinschaftszentrums Conradsberg beträgt:

	Betrag in Euro bis zu 1 Stunde	zzgl. jede weitere angefangene Stunde
<b>1. Werkstattthaus</b>		
- Mehrzweckraum klein	5,00	2,50
- Mehrzweckraum groß	10,00	5,00
- Beratungsbüro	5,00	2,50
- Projektküche	10,00	5,00
- Reparaturwerkstatt	5,00	2,00
- Keramikwerkstatt	5,00	2,50



	<b>Betrag in Euro bis zu 1 Stunde</b>	<b>zzgl. jede weitere angefangene Stunde</b>
<b>1. Werkstatthaus</b> - Mehrzweckraum inkl. Bühnen- und Küchenbereich	10,00	5,00

	<b>Betrag in Euro bis zu 1 Stunde</b>	<b>zzgl. jede weitere angefangene Stunde</b>
<b>3. Bandhaus</b> - Aufnahmeräume	10,00	5,00

	<b>Betrag in Euro bis zu 1 Stunde</b>	<b>zzgl. jede weitere angefangene Stunde</b>
<b>4. Freiflächen</b> pro m <sup>2</sup>	0,20	0,10

(2) Kommerzielle Nutzungen haben Nachrang und unterliegen dem 5-fachen Stundensatz nach § 2 Abs. 1.

### **§ 3 Ermäßigung**

In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Struktureinheit der Stadtverwaltung auf Antrag und nach Einzelfallprüfung eine Ermäßigung des Entgeltes festsetzen.

### **§ 4 Befreiung**

Öffentliche Veranstaltungen, die für alle Interessierten frei zugänglich sind und in den Veranstaltungsplan des Gemeinschaftszentrums Conradsberg aufgenommen werden, können auf Antrag vom Entgelt befreit werden.

### **§ 5 Fälligkeit**

- (1) Die Fälligkeit der Zahlung(en) richtet sich nach der Art der Nutzung und wird vertraglich vereinbart.
- (2) Bei einmaliger Nutzung sind das Entgelt und die evtl. Kaution vor der Veranstaltung, bei laufender Benutzung vierteljährlich im Voraus zu zahlen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hennigsdorf, den 23.05.2019

gez. Th. Günther  
Bürgermeister

## **Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 27.02.2019 auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12. 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.4), der §§ 90 Abs. 1, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/02, S. 3134), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I/23, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) sowie des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII), Kindertagesstättengesetz - KitaG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04 S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 38], S.17) die nachfolgende Kindertagesstättensatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagesbetreuung mit folgendem Inhalt beschlossen:

#### **Inhaltsübersicht:**

- Teil I: Geltungsbereich und Aufnahme
- Teil II: Grundsätze der Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten
- Teil III: Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kita-Plätzen zuzüglich der Zuschüsse zum Mittagessen
- Teil IV: Ferienbetreuung
- Teil V: Schlussbestimmungen

### **Teil I Geltungsbereich**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf (Anlage 2). Die Stadt betreibt die Kindertagesstätten als einheitliche öffentliche Einrichtung.
- (2) Aufnahme finden vorrangig Kinder, die ihren Wohnsitz in der Stadt Hennigsdorf haben.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf (nachfolgend Träger genannt) werden Kostenbeiträge gemäß § 17 des KitaG des Landes Brandenburg und nach Maßgabe dieser Kostenbeitragsatzung erhoben.
- (4) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Kostenbeitrag von den Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

#### **§ 2 Aufnahme von Kindern**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte des Trägers ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Für Kinder bis zum Wechsel in die Grundschule sowie für Kinder im Grundschulalter werden gesonderte Verträge geschlossen.
- (2) Die Betreuungsverträge und die darin getroffenen Vereinbarungen gelten, sofern sie nicht nach § 4 gekündigt wurden, ab dem ersten Betreuungstag bis zum Wechsel in die Grundschule. Betreuungsverträge für Grundschulalter gelten bis zum Wechsel in die 5. Schuljahrgangsstufe. Wird ein Bedarf in der 5. oder 6. Klasse nachgewiesen, so endet der Vertrag ohne Kündigung zum Ende der Grundschulzeit.
- (3) Für Kinder, deren gewöhnlicher Wohnsitz nicht die Stadt Hennigsdorf ist, müssen vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruchs mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Erklärung zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.

### **Teil II**

#### **Grundsätze der Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten**

#### **§ 3 Antragstellung und Aufnahmeverfahren**

- (1) Der Antrag auf Kindertagesbetreuung soll durch die Personensorgeberechtigten bis spätestens 31.05. des laufenden Jahres in der Stadtverwaltung Hennigsdorf für das folgende Kita-Jahr (ab 1. August) gestellt werden.
- (2) Anträge, die nach dem 31.05. eingehen, werden nur berücksichtigt, wenn freie Plätze vorhanden sind.
- (3) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet der Träger.
- (4) Die Neuaufnahme eines Kindes, das einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung hat, erfolgt unter Beachtung der Absätze 1 und 2 zum Wunschzeitpunkt bzw. spätestens 3 Monate nach Eingang des Antrages jeweils zum 1. des Monats.
- (5) Der Betreuungsbedarf eines Kindes in der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe sowie eines Kindes, das das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist nachzuweisen.

#### **§ 4 Kündigung / Ausschluss**

- (1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs in der Stadtverwaltung Hennigsdorf bzw. das Datum des Poststempels maßgebend.
- (2) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten
  - trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachkommen oder in Höhe von 2 Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und/oder

- wiederholt gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag und/oder wiederholt
  - gegen die Kindertagesstätten-Satzung verstoßen.
- (3) Ein Kind kann fristlos vom Besuch einer Kindertagesstätte zeitweise ausgeschlossen oder gekündigt werden, wenn durch sein oder das Verhalten der Eltern/Personensorgeberechtigten die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte und/oder die Gesundheit anderer Personen gefährdet ist.
  - (4) Die Kündigung und der Ausschluss bedürfen der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen. Fehlt zum Zeitpunkt der Kündigung oder des Ausschlusses die Schriftform, so ist sie unverzüglich nachzuholen. In den Fällen des Abs. 2 und 3 ist das Jugendamt rechtzeitig über die beabsichtigte Kündigung/den Ausschluss zu informieren.
  - (5) Wird ein Kind aus einer anderen Gemeinde aufgenommen oder verzieht ein betreutes Kind und dessen Eltern/Personensorgeberechtigte in eine andere Gemeinde, so kann der Träger den Betreuungsvertrag jederzeit fristgemäß kündigen.

### § 5 Betreuungszeiten

- (1) Die Regelbetreuung eines Kindes im Alter von 2 Monaten bis zur Einschulung erfolgt grundsätzlich in der Kernbetreuungszeit. Kernbetreuung ist ein fester zeitlicher Rahmen von 6 Stunden, der durch die Kindertagesstätten entsprechend ihres Tagesablaufes festgelegt wird.
- (2) Kinder im Grundschulalter werden in der Regel ab Ende des Unterrichts für maximal 4 Stunden täglich betreut. Bei Bedarf kann eine Betreuung vor Unterrichtsbeginn in Anspruch genommen werden.
- (3) Entsprechen die Betreuungszeiten gemäß Absatz 1 und 2 insbesondere aufgrund der häuslichen Abwesenheit der Eltern/Personensorgeberechtigten nicht der familiären Situation des zu betreuenden Kindes, entscheidet der Träger auf begründeten schriftlichen Antrag über eine stundenweise Erhöhung der täglichen Betreuungszeit. Die Maximalbetreuung beträgt für Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren 12 Stunden täglich und für Kinder von 6 – 12 Jahren 8 Stunden täglich.
- (4) Die Eltern/Personensorgeberechtigten können für ihr Kind im Alter von 2 Monaten bis zum Wechsel in die Grundschule eine verkürzte tägliche Betreuung von 4 oder 5 Stunden täglich in Anspruch nehmen. Für Kinder im Grundschulalter wird eine verkürzte Betreuung von 2 oder 3 Stunden täglich angeboten, die in der Regel mit Unterrichtsende beginnt.
- (5) Schwankt der tägliche Betreuungsbedarf eines Kindes aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten, so kann auf schriftlichen Antrag eine wöchentliche Betreuungszeit vereinbart werden. Diese entspricht dem Umfang nach der fünffachen Betreuungsleistung nach Abs. 1 bis 4.
- (6) Der Betreuungsumfang, der im Bescheid über die Festsetzung des Kostenbeitrages geregelt ist, gilt längstens für ein Kita-Jahr. Eine Änderung erfolgt, wenn die familiäre Situation des Kindes längere Betreuungszeiten nach Abs. 3 erforderlich oder nicht mehr erforderlich macht. Die Änderung gilt frühestens ab dem nächsten 1. des Monats, der der Antragstellung folgt. Ergibt sich im laufenden Monat ein begründeter höherer Betreuungsbedarf, so kann die Veränderung rückwirkend zum 1. des laufenden Monats erfolgen.
- (7) Die Betreuung der Kinder erfolgt innerhalb der Öffnungszeiten. Diese sind in der Anlage 2 aufgeführt; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 6 Überschreitung der Betreuungszeiten

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die vereinbarte Betreuungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte einzuhalten. Bei der vereinbarten Betreuungsleistung handelt es sich um eine tägliche bzw. wöchentliche Maximalbetreuungszeit.
- (2) Wird die vereinbarte Betreuungsleistung wiederholt überschritten, so stellt der Träger grundsätzlich je angefangene Stunde 5 EUR in Rechnung.
- (3) Muss eine Kindertagesstätte über die Schließzeit hinaus geöffnet bleiben, weil ein Kind nicht rechtzeitig abgeholt wurde, können den Personensorgeberechtigten grundsätzlich je angefangene Stunde 25 EUR in Rechnung gestellt werden.

### § 7 Schließtage

- (1) An bis zu vier Tagen im Jahr können die Kindertagesstätten zum Zwecke von Teamfortbildungen geschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten werden durch die jeweilige Betreuungseinrichtung in der Regel bis zum 31.01. des laufenden Jahres

über den Zeitpunkt der Schließtage informiert.

- (2) Die Kindertagesstätten sind an den sogenannten Brückentagen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Diese Tage sowie die Notbetreuungseinrichtung werden jeweils im Oktober des Vorjahres veröffentlicht.

### Teil III

## Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kita-Plätzen zuzüglich der Zuschüsse zum Mittagessen

### § 8 Allgemeines

- (1) Der Kostenbeitrag wird als öffentlich-rechtliche Forderung erhoben und für jeweils ein Kita-Jahr festgesetzt.
- (2) Die Ermittlung des Kostenbeitrages erfolgt nach Maßgabe von §§ 10 und 11 dieser Satzung auf der Grundlage einer jährlichen Erklärung der Beitragspflichtigen über ihre familiäre und wirtschaftliche Situation. Diese legen die Beitragspflichtigen einmal jährlich auf Verlangen des Trägers vor sowie bei Neuaufnahmen vor Aufnahme des Kindes.
- (3) Die Angaben zur Einkommenshöhe sind gegenüber dem Träger durch Vorlage geeigneter Einkommensbescheinigungen (Lohnsteuer- und Jahresverdienstbescheinigungen, bei Selbstständigen Einkommenssteuerbescheid o.ä.) glaubhaft zu machen.
- (4) Werden die Erklärung zur Ermittlung des Kostenbeitrages und die eine Staffellung rechtfertigenden Unterlagen nicht oder nicht vollständig bis zum 30.04. des Jahres vorgelegt, wird der Höchstbeitrag festgesetzt.
- (5) Der Kostenbeitrag wird in 12 Monatsraten erhoben und jeweils am 28. des laufenden Monats fällig.
- (6) Die Kostenbeitragspflicht besteht unabhängig von der Anwesenheit des Kindes.
- (7) Werden Kinder betreut, für die die Personensorgeberechtigten Pflegegeld erhalten (Pflegekinder), so übernimmt der örtliche Träger auf Antrag der Personensorgeberechtigten die Kostenbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Kostenbeiträge des Trägers. Bei der Staffellung der Kostenbeiträge nach § 17 KitaG werden Pflegekinder nicht berücksichtigt.

### § 9 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin das Kind Tagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des BGB die Personensorge zusteht.
- (3) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen von Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 10 Ermittlung des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach
  - dem Alter und dem Betreuungsumfang der betreuten Kinder,
  - dem Elterneinkommen entsprechend der Einkommensgruppen nach Anlage 1; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung, und
  - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder.
 Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Personensorgeberechtigte, die mit ihrem Kind die Eltern-Kind-Gruppe besuchen, entrichten keinen monatlichen Kostenbeitrag. Im Falle der Inanspruchnahme einer Verpflegungsleistung wird nur der Zuschuss zur Mittagsversorgung fällig.

### § 11 Maßgebliches Einkommen

- (1) Maßgeblich ist das Elterneinkommen (Jahresnettoeinkommen zuzüglich der sonstigen Einnahmen der Eltern) des laufenden Kalenderjahres.
- (2) Jahresnettoeinkommen gemäß Absatz 1 ist das Jahresbruttoeinkommen abzüglich der pauschalierten Werbungskosten, des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherung und der Lohn- und Kirchensteuer. Höhere Werbungskosten sind durch Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen. Sie können auch rückwirkend maximal bis zu 2 Monate nach Erhalt des Einkommenssteuerbescheides geltend gemacht werden.
- (3) Zu den sonstigen Einnahmen gemäß Absatz 1 gehören alle monatlich oder jährlich wiederkehrenden Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, einschließlich öffentlicher Leistungen, insbesondere: wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuertes Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen, darlehensfreies Bafög, Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, dem SGB II und XII sowie alle sonstigen Leistungen nach den Sozialgesetzen (z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Wohngeld), Leistungen nach dem Unterhaltsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Wehrgesetz. Nicht zu



berücksichtigen ist das Kindergeld sowie das Elterngeld nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) vom 5.12.2005, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.2015 (BGBl. I, 33) zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 9 des Gesetzes vom 23.05.2017 (BGBl. I, 1228) bis zu einer Höhe von 300 EUR monatlich. Das Elterngeld Plus wird nach § 10 Abs. 3 BEEG bis zu einer Höhe von 150 EUR monatlich nicht als Einkommen angerechnet.

- (4) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit wird von der Summe des positiven Jahreseinkommens (Gewinn) ausgegangen. Es ergibt sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkommensarten oder mit Verlusten des getrennt oder zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (5) Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt zunächst vorläufig auf der Grundlage des Einkommens des jeweiligen Vorjahres. Die endgültige Festsetzung erfolgt im jeweiligen Folgejahr, sobald die Beitragspflichtigen das Einkommen gemäß § 8 Abs. 2 dieser Satzung nachgewiesen haben. Ungeachtet dessen kann die vorläufige Festsetzung auf Antrag der/des Kostenbeitragspflichtigen auch während des laufenden Kalenderjahres geändert werden, wenn sich das Einkommen unterjährig verringert oder erhöht. In diesen Fällen erfolgt die Neufestsetzung rückwirkend bis zu dem Monat, in dem die Verringerung bzw. Erhöhung des Einkommens eingetreten ist.
- (6) Selbständige weisen das Einkommen durch den jährlichen Einkommenssteuerbescheid nach. Sofern dieser zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht vorliegt, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Der jährliche Einkommenssteuerbescheid ist, nachdem zugegangen ist, unverzüglich vorzulegen.

### § 12 Berücksichtigung der unterhaltsberechtigten Kinder

- (1) Sind die Personensorgeberechtigten für mehr als ein Kind unterhaltsverpflichtet, so wird das Jahresnettoeinkommen für das zweite und jedes weitere Kind, das im Haushalt der Beitragspflichtigen lebt, jeweils um 3.600 Euro pro Jahr reduziert. Das so ermittelte Jahresnettoeinkommen gilt für alle betreuten Kinder.
- (2) Unterhaltszahlungen für Kinder, die nicht im Haushalt der Beitragspflichtigen leben, werden in Höhe des jeweiligen Unterhaltstitels vom Jahresnettoeinkommen abgezogen.
- (3) Die Berücksichtigung unterhaltsberechtigter Kinder entsprechend Abs. 1 und 2 kann jederzeit beantragt werden und gilt, solange die Gründe dafür bestehen.
- (4) Ändern sich die nach Abs. 1 und 2 maßgeblichen Tatbestände, so wird dies vom 1. des Monats an berücksichtigt, in dem eine Neufestsetzung beantragt wird.
- (5) Entfallen nach Abs. 1 und 2 maßgebliche Tatbestände, so haben die Beitragspflichtigen dies unverzüglich anzuzeigen. Falsche oder unvollständige Angaben zu den persönlichen und/oder finanziellen Verhältnissen führen zur Nachforderung durch den Träger. Die Neufestsetzung bzw. Nachforderung beginnt ab dem Monat, in dem der Tatbestand eingetreten ist.

### § 13 Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld)

- (1) Wird das Kind in einer Kindertagesstätte mit einem Mittagessen versorgt, so wird neben dem Kostenbeitrag ein Zuschuss zum Mittagessen erhoben (Essengeld).
- (2) Das Essengeld gemäß Absatz 1 wird in der Satzung über die Erhebung von Zuschüssen zur Mittagsversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und in Kindertagespflege geregelt.

### § 14 Gastkinder

- (1) In begründeten Ausnahmefällen kann die Betreuung von Gastkindern gewährt werden. Von Gastkindbetreuung wird ausgegangen, wenn Kinder für einen Zeitraum von weniger als einen Monat betreut werden, die keinen Rechtsanspruch gegen die Stadt Hennigsdorf haben.
- (2) In diesen Ausnahmefällen wird der Kostenbeitrag einkommensunabhängig nach Tagessätzen berechnet und ist zuzüglich zum Essengeld im Voraus zu entrichten. Der Tagessatz beträgt bei Regelbetreuung für ein Kind bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 15 EUR, für ein Kind von 3 Jahren bis zur Einschulung 10 EUR und für ein Kind im Grundschulalter 8 EUR. Bei kürzeren oder längeren Betreuungszeiten wird der Tagessatz entsprechend dem Vomhundertsatz nach Anlage 1 angepasst.

### § 15 Beitragsfestsetzung

- (1) Mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte, in der Regel ab 1. des Monats, ist der volle Kostenbeitrag gem. § 8 Abs. 5 zu entrichten. Erfolgt im ersten Betreuungsmonat die Eingewöhnung mit den Eltern/Personensorgeberechtigten, so wird der Kostenbeitrag für diesen Monat um die Hälfte reduziert. Bei einem Wechsel der Einrichtung im laufenden Monat wird kein neuer Kostenbeitrag fällig.
- (2) Die Festsetzung des Kostenbeitrages für Kinder im Grundschulalter erfolgt nur für

die Schulzeit, also für 9 Monate. Die Betreuung während der Ferien regelt sich nach Teil IV dieser Satzung. Die Personensorgeberechtigten erhalten für die Ferienzeiten, in denen ihr Kind betreut wird, einen gesonderten Bescheid.

## Teil IV

### Regelungen der Ferienbetreuung

#### § 16 Geltungsbereich und Antrag

- (1) Die Regelungen der Ferienbetreuung gelten für alle Personensorgeberechtigten, die die Betreuung ihrer Kinder im Grundschulalter während der Ferien in einer Horteinrichtung des Trägers beantragen. Für die Betreuung von Kindern in der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe muss der Bedarf nach § 3 Abs. 5 nachgewiesen werden.
- (2) Anträge auf Ferienbetreuung sind 6 Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn schriftlich bei der Stadt Hennigsdorf zu stellen.

#### § 17 Betreuungsvertrag

- (1) Die Betreuungsverträge, die zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten gemäß § 2 Abs. 1 geschlossen wurden, gelten auch während der Ferien.
- (2) Personensorgeberechtigte, die die Betreuung ihrer Kinder im Grundschulalter nur während der Ferien benötigen, schließen mit dem Träger einen entsprechenden Betreuungsvertrag. Dieser hat eine Laufzeit von 12 Monaten und bedarf keiner Kündigung.

#### § 18 Beitragserhebung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenbeitrag für die Ferienbetreuung wird nach dem Jahresnettoeinkommen der Eltern nach §§ 10 bis 12 und nach dem Betreuungsbedarf des Kindes gemäß Anlage 1, Seite 4, mittels Bescheid festgesetzt.
- (2) Beantragen Personensorgeberechtigte, die selbst und deren Kind nicht in den Geltungsbereich der Satzung fallen, die Betreuung ihres Kindes während der Ferien, so entrichten sie einen pauschalen Kostenbeitrag von 53,40 EUR je Ferienwoche bei einer Betreuung von 6 Stunden täglich. Bei längeren oder kürzeren Betreuungszeiten ist der Kostenbeitrag entsprechend dem Vomhundertsatz der Anlage 1 anzupassen.
- (3) Die Vorschriften des § 5 Abs. 3 und 4, § 8 Abs. 1 bis 6, §§ 9 bis 12 finden entsprechend Anwendung.
- (4) Die Berechnung erfolgt je angefangener Ferienwoche entsprechend § 21 unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit. Eine tageweise Berechnung der Kostenbeiträge für die Ferienbetreuung erfolgt nicht.

#### § 19 Rücktritt vom Antrag

- (1) Der Rücktritt vom Antrag auf Ferienbetreuung ist bis 4 Wochen vor der beantragten Betreuung ohne Erhebung eines Kostenbeitrages möglich.
- (2) Ein späterer Rücktritt ist zwar möglich, schließt jedoch die Rückforderung der Kostenbeiträge seitens der Personensorgeberechtigten aus. Die Erstattung erfolgt dann nur in den Fällen, in denen die Krankheit des betreffenden Kindes während der beantragten Betreuungszeit durch ein ärztliches Attest bestätigt wird.

#### § 20 Zuschuss zum Mittagessen

Kinder, die an der Ferienbetreuung teilnehmen, können auf der Grundlage der Satzung über die Zuschüsse zur Mittagsversorgung mit Mittagessen versorgt werden,

#### § 21 Festlegung der Ferienwochen

- (1) Die Ferienwochen, für die eine Beantragung nach § 16 Abs. 2 erforderlich ist, werden auf der Grundlage der Vorgaben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport jährlich durch die Stadtverwaltung festgelegt und im Amtsblatt der Stadt Hennigsdorf veröffentlicht.
- (2) Bei der Festlegung gelten in der Regel Kalenderwochen als Ferienwochen. Bei Ferien, die inmitten einer Woche beginnen und/oder enden, gelten jeweils 5 Tage als 1 Ferienwoche. Ab dem 6. Betreuungstag werden die Kostenbeiträge für zwei Wochen erhoben.

#### § 22 Betreuung ohne Antragstellung

- (1) Für die den Schulen gemäß der Festlegungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Verfügung stehenden beweglichen Ferientage sowie für die beiden ersten Tage der Sommerferien erfolgt die Betreuung für regelmäßig in Hennigsdorfer

Kindertagesstätten betreute Grundschul Kinder ohne Antragstellung und somit ohne Kostenbeitrags erhebung. Damit sollen die Tage ausgeglichen werden, die durch Ferien kleiner als eine bzw. zwei Woche/n nicht voll in Anspruch genommen werden können.

- (2) Dies trifft nicht in den Fällen zu, in denen die Betreuung ausschließlich in den Ferien oder an den unter Abs. 1 benannten Tagen erfolgt. Hierbei ist grundsätzlich je angefangene Woche der wöchentliche Kostenbeitrag zu entrichten. Gleiches gilt für Kinder, die nach § 18 Abs. 2 betreut werden.

#### **Teil V**

#### **Schlussbestimmungen**

##### **§ 23 Datenschutz**

- (1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmelde Daten der Kinder sowie entsprechende Daten der Eltern/Personensorgeberechtigten erhoben.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes wahrheitsgemäß und vollständig dem Träger gegenüber bekannt zu machen. Dies gilt insbesondere für die Angaben zur Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltsberechtigten Kindern, Änderungen des Familienstandes und des Rechtsanspruches u.a.).
- (3) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Träger als Leistungspflichteter ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit in Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

##### **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Hennigsdorf, 20.05.2019

gez. Th. Günther  
Bürgermeister

**Anlage 1 zur Kita-Satzung**

Monatliche Kostenbeiträge in Euro für Kinder von 2 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

maximale tägliche Betreuungszeit				6 Stunden	4 Stunden	5 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	12 Stunden
Kostenbeitrag nach Teil III der Kita-Satzung				100%	80%	90%	110%	120%	130%	140%	150%	160%
je Kind	bis	15.000 Euro		13,50	10,80	12,15	14,85	16,20	17,55	18,90	20,25	21,60
bereinigtes Jahresnettoeinkommen in Euro												
von	15.001	bis	17.000	23,14	18,51	20,83	25,45	27,77	30,08	32,40	34,71	37,02
von	17.001	bis	19.000	32,93	26,34	29,64	36,22	39,52	42,81	46,10	49,40	52,69
von	19.001	bis	21.000	42,72	34,18	38,45	46,99	51,26	55,54	59,81	64,08	68,35
von	21.001	bis	23.000	52,51	42,01	47,26	57,76	63,01	68,26	73,51	78,77	84,02
von	23.001	bis	25.000	62,30	49,84	56,07	68,53	74,76	80,99	87,22	93,45	99,68
von	25.001	bis	27.000	72,09	57,67	64,88	79,30	86,51	93,72	100,93	108,14	115,34
von	27.001	bis	29.000	81,88	65,50	73,69	90,07	98,26	106,44	114,63	122,82	131,01
von	29.001	bis	31.000	91,67	73,34	82,50	100,84	110,00	119,17	128,34	137,51	146,67
von	31.001	bis	33.000	101,46	81,17	91,31	111,61	121,75	131,90	142,04	152,19	162,34
von	33.001	bis	35.000	111,25	89,00	100,13	122,38	133,50	144,63	155,75	166,88	178,00
von	35.001	bis	37.000	121,04	96,83	108,94	133,14	145,25	157,35	169,46	181,56	193,66
von	37.001	bis	39.000	130,83	104,66	117,75	143,91	157,00	170,08	183,16	196,25	209,33
von	39.001	bis	41.000	140,62	112,50	126,56	154,68	168,74	182,81	196,87	210,93	224,99
von	41.001	bis	43.000	150,41	120,33	135,37	165,45	180,49	195,53	210,57	225,62	240,66
von	43.001	bis	45.000	160,20	128,16	144,18	176,22	192,24	208,26	224,28	240,30	256,32
von	45.001	bis	47.000	169,99	135,99	152,99	186,99	203,99	220,99	237,99	254,99	271,98
von	47.001	bis	49.000	179,78	143,82	161,80	197,76	215,74	233,71	251,69	269,67	287,65
von	49.001	bis	51.000	189,57	151,66	170,61	208,53	227,48	246,44	265,40	284,36	303,31
von	51.001	bis	53.000	199,36	159,49	179,42	219,30	239,23	259,17	279,10	299,04	318,98
von	53.001	bis	55.000	209,15	167,32	188,24	230,07	250,98	271,90	292,81	313,73	334,64
von	55.001	bis	57.000	218,94	175,15	197,05	240,83	262,73	284,62	306,52	328,41	350,30
von	57.001	bis	59.000	228,73	182,98	205,86	251,60	274,48	297,35	320,22	343,10	365,97
von	59.001	bis	61.000	238,52	190,82	214,67	262,37	286,22	310,08	333,93	357,78	381,63
von	61.001	bis	63.000	248,31	198,65	223,48	273,14	297,97	322,80	347,63	372,47	397,30
ab	63.001			258,10	206,48	232,29	283,91	309,72	335,53	361,34	387,15	412,96

**Anlage 1 zur Kita-Satzung**

Monatliche Kostenbeiträge in Euro für Kinder von 3 Jahren bis zum Wechsel in die Grundschule

maximale tägliche Betreuungszeit				6 Stunden	4 Stunden	5 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	12 Stunden
Kostenbeitrag nach Teil III der Kita-Satzung				100%	80%	90%	110%	120%	130%	140%	150%	160%
je Kind	bis	15.000 Euro		13,50	10,80	12,15	14,85	16,20	17,55	18,90	20,25	21,60
bereinigtes Jahresnettoeinkommen in Euro												
von	15.001	bis	17.000	21,36	17,09	19,22	23,50	25,63	27,77	29,90	32,04	34,18
von	17.001	bis	19.000	29,37	23,50	26,43	32,31	35,24	38,18	41,12	44,06	46,99
von	19.001	bis	21.000	37,38	29,90	33,64	41,12	44,86	48,59	52,33	56,07	59,81
von	21.001	bis	23.000	45,39	36,31	40,85	49,93	54,47	59,01	63,55	68,09	72,62
von	23.001	bis	25.000	53,40	42,72	48,06	58,74	64,08	69,42	74,76	80,10	85,44
von	25.001	bis	27.000	61,41	49,13	55,27	67,55	73,69	79,83	85,97	92,12	98,26
von	27.001	bis	29.000	69,42	55,54	62,48	76,36	83,30	90,25	97,19	104,13	111,07
von	29.001	bis	31.000	77,43	61,94	69,69	85,17	92,92	100,66	108,40	116,15	123,89
von	31.001	bis	33.000	85,44	68,35	76,90	93,98	102,53	111,07	119,62	128,16	136,70
von	33.001	bis	35.000	93,45	74,76	84,11	102,80	112,14	121,49	130,83	140,18	149,52
von	35.001	bis	37.000	101,46	81,17	91,31	111,61	121,75	131,90	142,04	152,19	162,34
von	37.001	bis	39.000	109,47	87,58	98,52	120,42	131,36	142,31	153,26	164,21	175,15
von	39.001	bis	41.000	117,48	93,98	105,73	129,23	140,98	152,72	164,47	176,22	187,97
von	41.001	bis	43.000	125,49	100,39	112,94	138,04	150,59	163,14	175,69	188,24	200,78
von	43.001	bis	45.000	133,50	106,80	120,15	146,85	160,20	173,55	186,90	200,25	213,60
von	45.001	bis	47.000	141,51	113,21	127,36	155,66	169,81	183,96	198,11	212,27	226,42
von	47.001	bis	49.000	149,52	119,62	134,57	164,47	179,42	194,38	209,33	224,28	239,23
von	49.001	bis	51.000	157,53	126,02	141,78	173,28	189,04	204,79	220,54	236,30	252,05
von	51.001	bis	53.000	165,54	132,43	148,99	182,09	198,65	215,20	231,76	248,31	264,86
von	53.001	bis	55.000	173,55	138,84	156,20	190,91	208,26	225,62	242,97	260,33	277,68
von	55.001	bis	57.000	181,56	145,25	163,40	199,72	217,87	236,03	254,18	272,34	290,50
von	57.001	bis	59.000	189,57	151,66	170,61	208,53	227,48	246,44	265,40	284,36	303,31
von	59.001	bis	61.000	197,58	158,06	177,82	217,34	237,10	256,85	276,61	296,37	316,13
von	61.001	bis	63.000	205,59	164,47	185,03	226,15	246,71	267,27	287,83	308,39	328,94
ab	63.001			213,60	170,88	192,24	234,96	256,32	277,68	299,04	320,40	341,76

**Anlage 1 zur Kita-Satzung**

Monatliche Kostenbeiträge in Euro für Kinder im Grundschulalter während der Schulzeit

maximale tägliche Betreuungszeit				4 Stunden	2 Stunden	3 Stunden	5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	
				100%	80%	90%	110%	120%	130%	140%	
				Beitrag für		monatlicher Kostenbeitrag (12 Teilbeträge) für 9 Schulmonate					
Kostenbeitrag nach Teil III der Kita-Satzung				12 Monate	9 Monate (Schulzeit)						
je Kind	bis	15.000 Euro		9,00	6,75	5,40	6,08	7,43	8,10	9,45	10,13
bereinigtes Jahresnettoeinkommen in Euro											
von	15.001	bis	17.000	15,30	11,48	9,18	10,33	12,62	13,77	14,92	16,07
von	17.001	bis	19.000	21,60	16,20	12,96	14,58	17,82	19,44	21,06	22,68
von	19.001	bis	21.000	27,90	20,93	16,74	18,83	23,02	25,11	27,20	29,30
von	21.001	bis	23.000	34,20	25,65	20,52	23,09	28,22	30,78	33,35	35,91
von	23.001	bis	25.000	40,50	30,38	24,30	27,34	33,41	36,45	39,49	42,53
von	25.001	bis	27.000	46,80	35,10	28,08	31,59	38,61	42,12	45,63	49,14
von	27.001	bis	29.000	53,10	39,83	31,86	35,84	43,81	47,79	51,77	55,76
von	29.001	bis	31.000	59,40	44,55	35,64	40,10	49,01	53,46	57,92	62,37
von	31.001	bis	33.000	65,70	49,28	39,42	44,35	54,20	59,13	64,06	68,99
von	33.001	bis	35.000	72,00	54,00	43,20	48,60	59,40	64,80	70,20	75,60
von	35.001	bis	37.000	78,30	58,73	46,98	52,85	64,60	70,47	76,34	82,22
von	37.001	bis	39.000	84,60	63,45	50,76	57,11	69,80	76,14	82,49	88,83
von	39.001	bis	41.000	90,90	68,18	54,54	61,36	74,99	81,81	88,63	95,45
von	41.001	bis	43.000	97,20	72,90	58,32	65,61	80,19	87,48	94,77	102,06
von	43.001	bis	45.000	103,50	77,63	62,10	69,86	85,39	93,15	100,91	108,68
von	45.001	bis	47.000	109,80	82,35	65,88	74,12	90,59	98,82	107,06	115,29
von	47.001	bis	49.000	116,10	87,08	69,66	78,37	95,78	104,49	113,20	121,91
von	49.001	bis	51.000	122,40	91,80	73,44	82,62	100,98	110,16	119,34	128,52
von	51.001	bis	53.000	128,70	96,53	77,22	86,87	106,18	115,83	125,48	135,14
von	53.001	bis	55.000	135,00	101,25	81,00	91,13	111,38	121,50	131,63	141,75
von	55.001	bis	57.000	141,30	105,98	84,78	95,38	116,57	127,17	137,77	148,37
von	57.001	bis	59.000	147,60	110,70	88,56	99,63	121,77	132,84	143,91	154,98
von	59.001	bis	61.000	153,90	115,43	92,34	103,88	126,97	138,51	150,05	161,60
von	61.001	bis	63.000	160,20	120,15	96,12	108,14	132,17	144,18	156,20	168,21
ab	63.001			166,50	124,88	99,90	112,39	137,36	149,85	162,34	174,83

**Anlage 1 zur Kita-Satzung**

Wöchentliche Kostenbeiträge in Euro für Kinder im Grundschulalter während der Ferien

maximale tägliche Betreuungszeit				6 Stunden	4 Stunden	5 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	12 Stunden	
				100%	80%	90%	110%	120%	130%	140%	150%	160%	
				Kostenbeitrag für									
Kostenbeitrag nach Teil III der Kita-Satzung				12 Ferienwoch	1 Ferienwoch	1 Ferienwoche							
je Kind	bis	15.000 Euro		40,50	3,38	2,70	3,04	3,71	4,05	4,39	4,73	5,06	5,40
bereinigtes Jahresnettoeinkommen in Euro													
von	15.001	bis	17.000	64,08	5,34	4,27	4,81	5,87	6,41	6,94	7,48	8,01	8,54
von	17.001	bis	19.000	88,11	7,34	5,87	6,61	8,08	8,81	9,55	10,28	11,01	11,75
von	19.001	bis	21.000	112,14	9,35	7,48	8,41	10,28	11,21	12,15	13,08	14,02	14,95
von	21.001	bis	23.000	136,17	11,35	9,08	10,21	12,48	13,62	14,75	15,89	17,02	18,16
von	23.001	bis	25.000	160,20	13,35	10,68	12,02	14,69	16,02	17,36	18,69	20,03	21,36
von	25.001	bis	27.000	184,23	15,35	12,28	13,82	16,89	18,42	19,96	21,49	23,03	24,56
von	27.001	bis	29.000	208,26	17,36	13,88	15,62	19,09	20,83	22,56	24,30	26,03	27,77
von	29.001	bis	31.000	232,29	19,36	15,49	17,42	21,29	23,23	25,16	27,10	29,04	30,97
von	31.001	bis	33.000	256,32	21,36	17,09	19,22	23,50	25,63	27,77	29,90	32,04	34,18
von	33.001	bis	35.000	280,35	23,36	18,69	21,03	25,70	28,04	30,37	32,71	35,04	37,38
von	35.001	bis	37.000	304,38	25,37	20,29	22,83	27,90	30,44	32,97	35,51	38,05	40,58
von	37.001	bis	39.000	328,41	27,37	21,89	24,63	30,10	32,84	35,58	38,31	41,05	43,79
von	39.001	bis	41.000	352,44	29,37	23,50	26,43	32,31	35,24	38,18	41,12	44,06	46,99
von	41.001	bis	43.000	376,47	31,37	25,10	28,24	34,51	37,65	40,78	43,92	47,06	50,20
von	43.001	bis	45.000	400,50	33,38	26,70	30,04	36,71	40,05	43,39	46,73	50,06	53,40
von	45.001	bis	47.000	424,53	35,38	28,30	31,84	38,92	42,45	45,99	49,53	53,07	56,60
von	47.001	bis	49.000	448,56	37,38	29,90	33,64	41,12	44,86	48,59	52,33	56,07	59,81
von	49.001	bis	51.000	472,59	39,38	31,51	35,44	43,32	47,26	51,20	55,14	59,07	63,01
von	51.001	bis	53.000	496,62	41,39	33,11	37,25	45,52	49,66	53,80	57,94	62,08	66,22
von	53.001	bis	55.000	520,65	43,39	34,71	39,05	47,73	52,07	56,40	60,74	65,08	69,42
von	55.001	bis	57.000	544,68	45,39	36,31	40,85	49,93	54,47	59,01	63,55	68,09	72,62
von	57.001	bis	59.000	568,71	47,39	37,91	42,65	52,13	56,87	61,61	66,35	71,09	75,83
von	59.001	bis	61.000	592,74	49,40	39,52	44,46	54,33	59,27	64,21	69,15	74,09	79,03
von	61.001	bis	63.000	616,77	51,40	41,12	46,26	56,54	61,68	66,82	71,96	77,10	82,24
ab	63.001			640,80	53,40	42,72	48,06	58,74	64,08	69,42	74,76	80,10	85,44



## Anlage 2 zur Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf

### Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf

#### Kita „Püñkchen und Anton“

Alsdorfer Straße 22 für Kinder von 2 Mon. bis zum Wechsel in die Grundschule  
☎ 03302/224010 Öffnungszeit: montags bis freitags von 6.00 bis 17.00 Uhr

#### Kita „Schmetterling“

Fontanesiedlung 19 für Kinder von 2 Mon. bis zum Wechsel in die Grundschule  
03302/224423 Öffnungszeit: montags bis freitags von 6.00 bis 17.00 Uhr

#### Kita „Traumland“

Heinestraße 4 für Kinder von 2 Mon. bis zum Wechsel in die Grundschule  
☎ 03302/224482 Öffnungszeit: montags bis freitags von 6.00 bis 18.00 bei Bedarf und auf Nachfrage bis 19.00 Uhr

#### Integrations-Kita „Spatzennest“

Schönwalder Straße 17 für Kinder von 2 Mon. bis zum Wechsel in die Grundschule  
☎ 03302/205281 Öffnungszeit: montags bis freitags von 6.00 bis 17.00 Uhr

#### Kita „Die Weltentdecker“

Spandauer Allee 10 für Kinder von 2 Mon. bis zum Wechsel in die Grundschule  
☎ 03302/802905 Öffnungszeit: montags bis freitags von 6.00 bis 17.00 Uhr

#### Kita „Biberburg“

Dahlienstraße 22 für Kinder von 2 Mon. bis zum Wechsel in die Grundschule  
☎ 03302/205948 Öffnungszeit: montags bis freitags von 6.00 bis 17.00 Uhr

### Horte in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf

#### Hort „Pffifikus“

Schönwalder Straße 19 für Hortkinder  
☎ 03302/224381 Öffnungszeit: montags bis freitags von 6.00 bis 17.00 Uhr

#### Hort „Nordlicht“

Fontanesiedlung 15 für Hortkinder  
☎ 03302/224184 Öffnungszeit: montags bis freitags von 6.00 bis 17.00 Uhr

#### Hort „Havelfüchse“

Schulstraße 7 für Hortkinder  
☎ 03302/2077932 Öffnungszeit: montags bis freitags von 6.00 bis 17.00 Uhr

#### „(H)Ort der Großen Biber“

Dorfstraße 2 für Hortkinder  
☎ 03302/2075953 Öffnungszeit: montags bis freitags von 6.00 bis 17.00 Uhr

## Satzung über die Erhebung von Zuschüssen zur Mittagsversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und in Kindertagespflege (Essengeldsatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 27.02.2019 auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12. 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S.4), der §§ 90 Abs. 1, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/02, S. 3134), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I/23, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) sowie des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII), Kindertagesstättengesetz - KitaG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04 S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 38], S.17) die nachfolgende Satzung über die Erhebung von Zuschüssen zur Mittagsversorgung in den kommunalen Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege in der Stadt Hennigsdorf beschlossen:

### § 1 Grundsatz

(1) Für die Inanspruchnahme der Mittagsversorgung in den kommunalen Kindertages-

gestätten „Traumland“, Püñkchen und Anton“, „Schmetterling“, „Spatzennest“, „Biberburg“, „Die Weltentdecker“, im Hort „Pffifikus“, in Kindertagespflege, in der Eltern-Kind-Gruppe sowie im Rahmen der Ferienbetreuung von Grundschulkindern in der Stadt Hennigsdorf leisten die Personensorgeberechtigten auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 KitaG einen monatlichen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (nachfolgend Essengeld genannt).

- (2) Das Essengeld wird als monatlicher Pauschalbeitrag als öffentlich-rechtliche Forderung in 12 Monatsbeiträgen erhoben.
- (3) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Versorgung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Zuschuss zur Mittagsversorgung von den Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

### § 2 Zuschusspflichtige

- (1) Zuschusspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind die Mittagsverpflegung in Anspruch nimmt.
- (2) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen des Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 3 Berechnung des Essengeldes

- (1) Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen werden für Kinder bis zum Wechsel in die Grundschule auf 1,86 EUR je Portion festgesetzt. Das monatliche pauschale Essengeld beträgt 31,00 EUR.
- (2) Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen werden für Kinder im Grundschulalter auf 2,13 EUR je Portion festgesetzt. Das monatliche pauschale Essengeld beträgt 31,00 EUR.
- (3) Liegen für die Teilnahme am Mittagessen eines Kindes, dessen Eltern/ Personensorgeberechtigte Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, ein entsprechender Gutschein oder eine Kostenübernahmeerklärung durch das zuständige Jobcenter vor, so beträgt der zu entrichtende Zuschuss 0,50 EUR je Mittagessen. Daraus ergibt sich für ein Kind bis zum Wechsel in die Grundschule ein monatliches pauschales Essengeld in Höhe von 8,30 EUR. Für ein Kind im Grundschulalter beträgt das monatliche pauschale Essengeld 7,30 EUR.
- (4) Die Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

### § 5 Befreiung

Bei Abwesenheit des Kindes durch Krankheit oder Kuraufenthalt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 6 Wochen können die Personensorgeberechtigten für diesen Zeitraum von der Verpflichtung zur Zahlung des monatlichen pauschalen Essengeldes befreit werden. Hierzu stellen die Personensorgeberechtigten einen entsprechenden schriftlichen Antrag in der Stadtverwaltung Hennigsdorf.

### § 6 Festsetzung, Fälligkeit und Zahlung des Essengeldes

- (1) Das pauschale Essengeld wird für regelmäßig betreute Kinder zusammen in dem Bescheid zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagesstätten bzw. in Kindertagespflege auf der Grundlage der jeweils gültigen Kita- bzw. Kindertagespflegesatzung festgesetzt. Im ersten Betreuungsmonat eines Kindes wird bei Eingewöhnung mit den Eltern kein Essengeld festgesetzt.
- (2) Für ein Hortkind, das grundsätzlich in einer Grundschule und darüber hinaus nur in den Ferien oder im Rahmen von Projekten an der Mittagsversorgung in einer Kita oder einem Hort teilnimmt, entrichten die Personensorgeberechtigten ein tägliches Essengeld je Verpflegungstag in Höhe der festgesetzten durchschnittlichen ersparten Eigenaufwendungen nach § 3 Abs. 2 bei der Leitung des Hortes, in dem das Kind während der Schulzeit betreut wird. Nimmt ein Grundschulkind eine Hortbetreuung nur in den Ferien in Anspruch, entrichten die Personensorgeberechtigten das tägliche Essengeld je Betreuungstag bei der Leitung der Betreuungseinrichtung, in der das Mittagessen eingenommen wird.
- (3) Für ein Gastkind im Sinne der Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf in der jeweils gültigen Fassung, das die Mittagsversorgung in einer Kita oder einem Hort in Anspruch nimmt, ist das tägliche Essengeld nach § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 bei der Betreuungseinrichtung zu entrichten.
- (4) Das pauschale Essengeld nach § 6 Abs. 1 ist jeweils zum 28. des laufenden Monats fällig. Das Essengeld nach § 6 Abs. 2 ist spätestens eine Woche nach Ende der jeweiligen Ferien, das Essengeld nach § 6 Abs. 3 am letzten Betreuungstag fällig.

### § 7 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Zuschüssen zur Mittagsversorgung in Kindertages-

stätten der Stadt Hennigsdorf tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Hennigsdorf, den 20.05.2019

gez. Th. Günther  
Bürgermeister

**Richtlinie zur Finanzierung der Geschäftsführung  
der in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf  
vertretenen Fraktionen  
- Fraktionsfinanzierungsrichtlinie -  
BV0072/2019**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat auf der Grundlage von §§ 3, 28 Abs. (1), (2) Nr. 9, 32 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4) und der Regelungen des Runderlasses Nr. 03/2013 des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg in ihrer Sitzung am 22.05.2019 folgende Richtlinie zur Finanzierung der Geschäftsführung der in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf vertretenen Fraktionen – Fraktionsfinanzierungsrichtlinie – beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für die in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf vertretenen Fraktionen.

**§ 2  
Allgemeine Grundsätze**

- (1) Die Fraktionen leisten in erster Linie in der Informations-, Vorbereitungs- und Abstimmungsphase zu politischen Entscheidungen einen wichtigen Beitrag zu einer effizienten Aufgabenerledigung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf.
- (2) Sie haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anspruch auf finanzielle Zuwendungen aus dem kommunalen Haushalt nach dem Ermessen der Stadt Hennigsdorf, nach Maßgabe dieser Richtlinie, unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Hennigsdorf und unter Beachtung der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung.
- (3) Die Zuwendungen werden nur zur Wahrnehmung von organschaftlichen Aufgaben der Fraktionen, d. h. nicht zur Förderung einzelner Fraktionsmitglieder und nur zur Koordination und Erleichterung der Zusammenarbeit in der Stadtverordnetenversammlung gewährt (Zweckbindung). Sie können in Form von Sachleistungen und in Geld geleistet werden.
- (4) Zuwendungsfähig sind nur tatsächlich geleistete oder konkret beabsichtigte Aufwendungen der Fraktionen (keine fiktiven Beträge).
- (5) Die Fraktionszuschüsse dienen keinem Ersatz von Aufwendungen, die einzelnen Mitgliedern der Vertretung entstehen und die bereits durch die persönliche Aufwandsentschädigung abgegolten sind (Verbot der Doppelentschädigung).
- (6) Eine Verwendung für Zwecke der Parteienfinanzierung ist unzulässig.

**§ 3  
Zweck des Zuschusses**

- (1) Die Zuwendungen aus kommunalen Haushaltsmitteln können für folgende Zwecke erbracht werden:
  1. Kosten für die Grundausstattung von Fraktionsräumen (einmalige Ausgaben), z. B. mit Drucker, Kopierer, Fax, Schreibtisch, Schreibtischstühlen, für die Wartung sowie für die laufende Fraktionsgeschäftsführung, wie Portokosten, Fernspreckgebühren, Papier und sonstiges Verbrauchsmaterial etc. (wiederkehrende Ausgaben).
  2. Beschaffung einer Grundausstattung an Literatur und Zeitschriften.
  3. Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, sofern die Vereinigungen satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Unterstützung der Fraktionen bei der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben leisten, jedoch keine unzulässige Parteienfinanzierung.

4. Reisen der Fraktion, einzelner Mitglieder oder sachkundiger Einwohner im Auftrag der Fraktion, wenn sie der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen, die in der Stadtverordnetenversammlung anstehen (Informationsreisen). Hierbei handelt es sich nicht um Dienstreisen i.S.d. § 9 der Entschädigungssatzung der Stadt Hennigsdorf, die von der Genehmigung des Vorsitzenden der SVV und des Bürgermeisters der Stadt Hennigsdorf abhängig sind. Die Reisekostenvergütung ist nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes zu bemessen.
5. Anmietung von Räumen (einschließlich Nebenkosten), jedoch nur, wenn und soweit den Fraktionen nicht von der Stadt Hennigsdorf Räume für die Fraktionsgeschäftsstellen und für die Durchführung von Fraktionssitzungen – innerhalb oder außerhalb des Rathauses - unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
6. Bewirtung von Gästen und Hinzuziehung von Referenten und Sachverständigen zu Fraktionssitzungen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft handelt, die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf gegeben ist, ein konkreter Anlass für die Hinzuziehung besteht (kein abstraktes Gutachten) und eine zusätzliche Auskunft der Verwaltung nicht ausreichend ist.
7. Fortbildung der Fraktionsmitglieder und sachkundiger Einwohner durch Teilnahme an Kongressen und Seminaren, die sich inhaltlich auf die Aufgaben der Stadt Hennigsdorf und der Fraktionen beziehen.
8. Öffentlichkeitsarbeit durch eigene Publikationen, Pressekonferenzen (einschließlich Bewirtung) oder Presseerklärungen zu bestimmten Tagesordnungspunkten. Hierbei haben die Fraktionen besonders auf die Abgrenzung einer zulässigen Öffentlichkeitsarbeit von einer unzulässigen Wahlwerbung für die sie tragende Partei zu achten. Eine Finanzierung von Wahlwerbungen durch Zuwendungen der Stadt Hennigsdorf ist ausgeschlossen.

- (2) Unzulässig ist die Verwendung von Fraktionsgeldern aus Haushaltsmitteln der Stadt Hennigsdorf z. B. für:
  - Aufwandsersatz der Fraktionsmitglieder für Fraktionssitzungen am Ort der Vertretung, die der Vorbereitung einer Sitzung der Vertretung oder eines Ausschusses dienen
  - Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden, aus denen Geschenke, Arbeitsessen, Fahrkosten, Fernspreckgebühren und sonstige Büroaufwendungen gezahlt werden sollen, da hierfür den Fraktionsvorsitzenden bereits eine erhöhte Aufwandsentschädigung gezahlt wird
  - Zuwendungen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende
  - Teilnahme an Kongressen und Seminaren von Parteien und Parteigliederungen, die nicht zur Fortbildung dienen (Parteiveranstaltungen) und allgemeine Bildungsreisen, die sich nicht ausschließlich mit der Aufgaben der Stadt Hennigsdorf und/oder der Fraktionen befassen
  - Durchführung von geselligen Veranstaltungen, da ein konkreter Bezug zu den Fraktionsarbeiten fehlt
  - Spenden

**§ 4  
Besonderheiten**

- (1) Die Stadt Hennigsdorf stellt den in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen Räume für die bedarfsweise Durchführung von Fraktionssitzungen unentgeltlich zur Verfügung. Diese Räume befinden sich vorzugsweise im Dienstgebäude der Verwaltung. Bei der Ermittlung geeigneter Räumlichkeiten können aber auch öffentliche Einrichtungen der Stadt Hennigsdorf in Betracht kommen. Die Reservierung der Räume erfolgt über das Büro der Stadtverordnetenversammlung. Sie unterliegen der Hausordnung der Stadtverwaltung Hennigsdorf in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Alle mit der Unterhaltung der Räume entstehenden Nebenkosten, wie Heizung, Strom, Wasser, Reinigung, Instandhaltung sind für die Fraktionen kostenfrei, sofern sie sich im Dienstgebäude der Verwaltung oder in einer nach Abs. 1 zugewiesenen städtischen Einrichtung befinden.

**§ 5  
Höhe des Zuschusses**

- (1) Die Zuwendung besteht aus einem Sockelbetrag je Fraktion und einem Betrag pro Fraktionsmitglied (Kopfbetrag) im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsansätze.



- (2) Es gilt, sofern die Haushaltssatzung nichts anderes vorsieht, folgende Höhe der Zuschüsse:
- Der Sockelbetrag beträgt 200 Euro pro Jahr.
  - Der Kopfbetrag pro Fraktionsmitglied und Jahr beträgt 50 Euro.
- (3) Gem. § 2 (2) dieser Richtlinie sind die Zuwendungen unter strenger Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung den erforderlichen Bedarfen und zulässigen Zwecken jährlich, je nach finanzieller Leistungsfähigkeit der Stadt Hennigsdorf, anzupassen.
- (4) Die Ansätze sind in das Folgejahr übertragbar, sofern durch die Fraktionen eine Begründung gemäß § 24 der KomHKV angezeigt wird. Die Begründung muss bis spätestens am 31.01. des Folgejahres im Büro der Stadtverordnetenversammlung vorliegen. Bereits einmalig in das Folgejahr übertragene Ansätze können nicht erneut übertragen werden.

**§ 6  
Gewährung des Zuschusses**

- (1) Die Zuwendung wird jährlich gewährt.
- (2) Die Inanspruchnahme der Mittel durch die Fraktion kann nach beschlossener Haushaltssatzung, jedoch nicht vor dem 01.01. des Jahres, für das der Haushaltsansatz gilt, erfolgen.
- (3) Über die Verwendung der Zuschüsse ist von den Fraktionen ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der dem Bürgermeister der Stadt Hennigsdorf spätestens am 30.11. des jeweiligen Kalenderjahres vorzulegen ist (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis soll summarisch die wesentlichen Ausgabebarten:
- Bürokosten
  - Reisekosten
  - Kosten für Fachliteratur
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Fortbildung der Stadtverordneten
- mit den darauf entfallenen Beträgen darstellen. Weiterhin ist eine Versicherung des Fraktionsvorsitzenden erforderlich, dass die Haushaltsmittel bestimmungsgemäß d. h. nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion (s. § 3 Zweck des Zuschusses) verwendet worden sind.
- (4) Die Nachweise unterliegen der örtlichen Prüfung durch den Bürgermeister der Stadt Hennigsdorf. Dieser kann nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Mittel zurückfordern oder mit künftigen Zuwendungen verrechnen. Politische Entscheidungen der Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben sind nicht Gegenstand der Prüfung.

**§ 7  
Inkrafttreten**

- (1) Die Richtlinie tritt zum 01.07.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Finanzierung der in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf vertretenen Fraktionen BV0050/2015 außer Kraft.

Hennigsdorf, 23.05.2019

Th. Günther  
Bürgermeister

**Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf  
Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV  
für das Wirtschaftsjahr 2019**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 05.12.2018 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt:

**1. Es betragen  
1.1. im Erfolgsplan**

die Erträge	3.995.655 €
die Aufwendungen	3.478.666 €

der Jahresgewinn	516.989 €
der Jahresverlust	0 €

**1.2. im Finanzplan**

Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.300.010 €
---	-------------

Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.205.000 €
--	--------------

Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-821.237 €
---	------------

**2. Es werden festgesetzt**

**2.1. der Gesamtbetrag der genehmigungspflichtigen Kredite auf 0 €**

**2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €**

Hennigsdorf, den 14.01.2019

gez. Thomas Günther  
Bürgermeister

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung, Zimmer 2.42, eingesehen werden.

**Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr  
der Stadt Hennigsdorf  
BV0073/2019**

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 22.05.2019 auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4, i.V.m. § 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 12]), nachfolgende Satzung über die Kostenersatzpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf beschlossen:

**§ 1  
Aufgaben und Leistungen der Feuerwehr**

- 1) Die Stadt Hennigsdorf ist Träger der Aufgaben des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistungen. Sie unterhält zur Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Freiwillige Feuerwehr. Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf nimmt Aufgaben zur Bekämpfung von örtlichen Brandgefahren sowie zur Hilfeleistung in örtlichen Not- und Unglücksfällen (als Pflichtaufgaben) wahr.
- 2) Für ihre Leistungen verlangt die Stadt Hennigsdorf Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung.
- 3) Über einzusetzende Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr zu Einsätzen für Aufgaben nach Absatz 1 entscheidet der Einsatzleiter der Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf auf Grund des Inhaltes der Meldung entsprechend der Alarm- und Ausrückordnung bzw. auf Grund der vorgefundenen Lage am Einsatzort.

**§ 2  
Kostenersatz**

- 1) Die Stadt Hennigsdorf als Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistungen verlangt nach § 45 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG Ersatz der ihr durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs.1 BbgBKG entstandenen Kosten nach den folgenden Maßgaben.

- 2) Die gesetzlichen Leistungen der Feuerwehr gemäß § 1 BbgBKG sind unentgeltlich, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 3) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz nach § 45 Abs. 2 BbgBKG verlangt werden.
- 4) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, können die zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 BbgBKG auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien nach § 45 Abs. 3 BbgBKG verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der jeweils zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 BbgBKG, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
- 5) Die Stadt Hennigsdorf verlangt entsprechend § 45 Abs. 4 BbgBKG Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung, für den Einsatz der Feuerwehr und der auf Anforderung hilfeleistenden Feuerwehren anderer Gemeinden.

### § 3

#### Umfang des Kostenersatzes

Der Kostenersatz, der sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug-, Material- und Gerätekosten, sowie den besonderen Aufwendungen zusammensetzt, wird nach den in den §§ 4 bis 6 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

### § 4

#### Personalkosten

- 1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen gemäß § 1 Abs. 1 und Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 bis 5 sowie § 7 Abs. 3 nach der Einsatzdauer.
- 2) Die Einsatzzeit beginnt mit dem Alarm, also mit dem Empfang des Meldesignals von der Regionalleitstelle Nord Ost und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- 3) Abgerechnet wird minutengenau nach der tatsächlichen Einsatzzeit.
- 4) Die Höhe der Personalkosten pro Minute sind dem beiliegenden Kostenersatz zu entnehmen.

### § 5

#### Fahrzeug- und Gerätekosten

- 1) Bei Einsätzen gemäß § 1 Abs. 1 und Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 bis 5 sowie § 7 Abs. 3 werden die Fahrzeug-, Material- und Gerätekosten für die zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzdauer berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Alarm, also mit dem Empfang des Meldesignals von der Regionalleitstelle Nord Ost und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- 2) Bei der Inanspruchnahme von Einsatzfahrzeugen sind in dem Kostenersatz alle Kosten der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.
- 3) Die Höhe des Kostenersatzes für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte bemisst sich nach dem beiliegenden Kostenersatz.
- 4) Abgerechnet wird minutengenau nach der tatsächlichen Einsatzzeit.

### § 6

#### Besondere Aufwendungen, Materialkosten

- 1) Besondere Aufwendungen sind Kosten für:
  - a) die Entsorgung kontaminierter Ausrüstungen,
  - b) die Wiederbeschaffung von unbrauchbar gewordener Ausrüstung,
  - c) Kosten für die Beauftragung Dritter, sofern diese Kosten speziell diesem Einsatz zugerechnet werden können,
  - d) Kosten für die Reinigung stark verschmutzter Ausrüstung.

- 2) Materialkosten sind die Kosten für das bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr verbrauchte Material.
- 3) Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem jeweils gültigen Wiederbeschaffungswert / den tatsächlichen Aufwendungen.

### § 7

#### Entstehung des Kostenersatzanspruches sowie Schuldner und Umfang des Ersatzanspruches

- 1) Der Kostenersatzanspruch entsteht beim Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Empfang des Meldesignals von der Regionalleitstelle Nord Ost. Werden mehr Personal, Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt, als für die zu erbringende Leistung der Feuerwehr erforderlich ist, so wird nur der tatsächlich in Anspruch genommene Umfang berechnet.
- 2) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden in vollem Umfang berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- 3) Zum Ersatz der entstandenen Kosten ist dem Aufgabenträger gegenüber verpflichtet, wer
  - (a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  - (b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
  - (c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
  - (d) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
  - (e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
  - (f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
  - (g) Wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
  - (h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- 4) Zur Zahlung des Kostenersatzes für die im § 1 Abs. 1 und 2 aufgeführten Leistungen der Feuerwehr sind im Übrigen diejenigen verpflichtet, die die Leistung der Feuerwehr in Anspruch genommen oder die die Leistung der Feuerwehr angefordert haben oder in deren Auftrag sie angefordert wurde.
- 5) Sind mehrere Personen kostenersatzpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- 6) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Fahrzeug- und Gerätekosten der Freiwilligen Feuerwehr, der Dauer der Inanspruchnahme und der Art und Menge der verwendeten Materialien und Verbrauchsmittel. Grundsätzlich kommen Kräfte und Mittel nach der jeweils gültigen Alarm- und Ausrückeordnung zum Einsatz. Die von der Gesamtführung bzw. Einsatzleitung nach pflichtgemäßem Ermessen nachgeforderten Kräfte und Mittel sind ebenfalls zu berechnen.

### § 8

#### Härteklauseel

Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einsatzfalles eine unbillige Härte wäre, oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

### § 9

#### Fälligkeit des Kostenersatzes

Die Kostenersatzleistung wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### § 10

#### Haftung

- 1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines kostenersatzpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Hennigsdorf dem Kostenersatzpflichtigen nur



bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

- 2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige die Stadt Hennigsdorf von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- 3) Der Kostenersatzpflichtige haftet der Stadt Hennigsdorf für alle Personen- und Sachschäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

**§ 11  
Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hennigsdorf, 23.05.2019

gez. Th. Günther  
Bürgermeister

Anlage: Tabelle Kostenersatz

Anlage zur Satzung über die kostenersatzpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf - Kostenersatz

Lfd. Nr	Gegenstand	Euro/min
1	<b>Personal</b>	
1.01	Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	0,58 €
2.	<b>Einsatztechnik</b>	
2.01	Drehleiter M32 L-AS mit Ladekran	1,65 €
2.02	Einsatzleitwagen ELW 1 Plus	3,39 €
2.03	Gerätewagen Logistik (GW-L)	1,60 €
2.04	Löschgruppenfahrzeug LF20	2,01 €
2.05	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)	1,00 €
2.06	Rüstwagen (RW2)	4,56 €
2.07	Tanklöschfahrzeug (TLF 24/48)	2,04 €
2.08	Kommandowagen (Kdow)	0,67 €
2.09	Gerätewagen Gefahrgut (GWG)	13,69 €
2.10	Mannschaftswagen Peugeot Expert Tepee (MTW)	7,61 €
2.11	Mannschaftswagen Fiat Scudo (MTW)	5,17 €
2.12	ABC-Erkunder	73,72 €
3	<b>Anhängegeräte</b>	
3.01	Feuerwehrmehrzweckboot FASTER 650 Cat mit Trailer (MZB)	43,22 €
4	<b>Geräte für den Gefahrguteinsatz</b>	
4.01	Für alle Geräte im Gefahrguteinsatz, die bei Einsätzen kontaminiert wurden und auf Grund des Gefahrgutes nicht mehr dekontaminiert werden können, wird der Wiederbeschaffungswert in Ansatz gebracht.	
5	<b>Kosten für Verbrauchsmaterial</b>	Nach den tatsächlichen Aufwendungen
5.01	Low-Ex hart pro Sack	
5.02	Öl-Ex 82 pro Sack	
5.03	Flüssiges Bindemittel (Ausbringen pro l Gemisch)	
5.04	Entsorgung Ölbindemittel pro kg	
5.05	Sonstige Löschmittel (u.a. Schaumbildner, Pulver)	
5.06	Öl-Aufsaugfließ	
	Für Geräte und Leistungen, die in diesem Kostentarif nicht ausdrücklich genannt sind, werden die für vergleichbare Geräte und Leistungen festgesetzten Gebühren berechnet.	

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**4. Änderungsbeschluss**

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Prenzlau) hat beschlossen:

Das mit Beschluss vom 21. Juli 1999 gemäß § 53 i. V. m. § 64 LwAnpG angeordnete Bodenordnungsverfahren Vehlefan/ Beregnungsanlage, Verf.-Nr. 4129 I, geändert durch den 1. Änderungsbeschluss vom 11. Januar 2006 und mit dem 2. Änderungsbeschluss vom 30. April 2014 als kombiniertes Verfahren unter Erweiterung des Verfahrensgebietes und Verfahrenszwecks gemäß §§ 87 ff. sowie § 1 i. V. m. § 37 FlurbG fortgeführte, zuletzt geändert durch den 3. Änderungsbeschluss vom 04. November 2015, Verfahren mit der Bezeichnung

**Unternehmensflurbereinigung Vehlefan, Verf.-Nr. 5-001-X**

wird gemäß § 8 Abs. 2 FlurbG sowie in Verbindung mit dem BbgLEG wie folgt geändert:

**1. Verfahrensgebiet**

**1.1 Hinzuziehung von Flurstücken**

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Unternehmensflurbereinigung angeordnet:

**Land Brandenburg  
Landkreis Oberhavel  
Gemeinde Oberkrämer**

Gemarkung	Flur	Flurstück
Eichstädt	2	39
Schwante	1	198/1
Vehlefan	1	139, 148, 150, 153, 155, 156
Vehlefan	4	607
Vehlefan	9	22, 455

- 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)
- 2 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)
- 3 Gesetz über die ländliche Entwicklung und zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz - BbgLEG) vom 29. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 14], S.298), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 33])

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt **22,1228 ha**.

**1.2 Ausschluss von Flurstücken**

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

**Land Brandenburg  
Landkreis Oberhavel  
Gemeinde Oberkrämer**

Gemarkung	Flur	Flurstück
Vehlefan	6	356, 357, 358, 359, 360
Vehlefan	9	499, 500, 501, 503, 504, 505, 506, 508, 509, 510, 511, 512,

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster **0,6775 ha**.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. **2.479 ha**.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage 1 beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1:40.000 dargestellt. Die hinzugezogenen Flurstücke sind auf den als Anlagen 1 bis 5 beigefügten Gebietskarten blau gekennzeichnet und die ausgeschlossenen Flurstücke sind rot gekennzeichnet.

## 2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird in der Flurbereinigungsgemeinde und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in der

**Gemeindeverwaltung Oberkrämer**  
Perwenitzer Weg 2  
16727 Oberkrämer

**Gemeindeverwaltung Leegebruch**  
Eichenhof 4  
16767 Leegebruch

**Gemeindeverwaltung Schönwalde-Glien**  
Berliner Allee 7  
14621 Schönwalde-Glien

**Stadtverwaltung Oranienburg**  
Schloßplatz 1  
16515 Oranienburg

**Stadtverwaltung Velten**  
Rathausstraße 10  
16727 Velten

**Stadtverwaltung Hennigsdorf**  
Rathausplatz 1  
16761 Hennigsdorf

**Stadtverwaltung Nauen**  
Rathausplatz 1  
14641 Nauen

**Stadtverwaltung Kremmen**  
Am Markt 1  
16766 Kremmen

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung**  
Dienstszitz Prenzlau  
Grabowstraße 33  
17291 Prenzlau

aus.

### 3. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

#### - als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

#### - als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

## 4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der „Teilnehmergeinschaft der Unternehmensflurbereinigung Vehlafanz“.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

## 5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung**  
Dienstszitz Prenzlau  
Grabowstraße 33  
17291 Prenzlau

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs.2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## 6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.



Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

*Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571)*

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügbaren Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

## 7. Finanzierung des Verfahrens

Die anteiligen Verfahrenskosten und die Ausführungskosten im Bereich der Unternehmensflurbereinigung sind durch den Unternehmensträger zu finanzieren. Die Obere Flurbereinigungsbehörde setzt die Kostenanteile gem. § 88 Nr. 8 und 9 FlurbG fest. Soweit in dem Teilgebiet der Unternehmensflurbereinigung über die unternehmensbedingten Maßnahmen hinausgehende Maßnahmen zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung gem. § 1 i. V. m. § 37 FlurbG durchgeführt werden, fallen die zur Ausführung erforderlichen Aufwendungen der Teilnehmergeinschaft zur Last (§ 105 FlurbG).

Die Verfahrenskosten einschl. der Kosten der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an der Beregnungsanlage trägt das Land Brandenburg (§§ 104 FlurbG und 62 LwAnpG).

Die Verfahrenskosten der Regelflurbereinigung gem. § 1 i. V. m. § 37 FlurbG trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG).

Die Ausführungskosten der Regelflurbereinigung gem. § 1 i. V. m. § 37 FlurbG trägt die Teilnehmergeinschaft (§ 105 FlurbG).

## 8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO angeordnet.

## 9. Gründe

Infolge von Fortführungsvermessungen sind Flächen ohne erforderlichen Verbleib im Verfahren entstanden. Diese Flächen werden für die Durchführung des Verfahrens nicht mehr benötigt und daher aus der Unternehmensflurbereinigung Vehlafanz (Verf.-Nr.: 5-001-X) ausgeschlossen.

Zu den auf der 17. Vorstandssitzung der TG am 10.12.2018 mit Beschluss Nr. 51/2018 festgesetzten Maßnahmenprioritäten ergibt sich, mit der Maßnahmenvorbereitung/ im Rahmen der Ausführungsplanung, Erweiterungsbedarf zum Verfahrensgebiet durch Hinzuziehung von Flurstücken.

Mit Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gemäß § 41 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 01.03.2019 sind Pflanz- und Ausbaumaßnahmen betroffen, zu deren Umsetzung eine Erweiterung des Verfahrensgebietes erforderlich ist.

*Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151)*

Die in der Plangenehmigung unter 3.1 benannten Maßnahmen sind erst mit Hinzuziehung der Flurstücke durch einen bestandskräftig gewordenen Änderungsbeschluss gültig.

Die durch die Maßnahmen in Anspruch genommenen Teilflächen werden gegebenenfalls zum weiteren Verbleib im Verfahren durch Fortführungs-/ Schlussvermessungen ermittelt. Die von den Maßnahmen nicht betroffenen Restflächen werden danach aus dem Verfahren ausgeschlossen.

Der Vorstand der TG hat auf seiner Sitzung am 01.04.2019 mit seinem Beschluss Nr. 53/2019 dem Bedarf der hier enthaltenen Flächenänderungen mit Hinzuziehungen bzw. mit Ausschluss von Flurstücken zugestimmt.

## 10. Rechtsbehelfsbelehrung

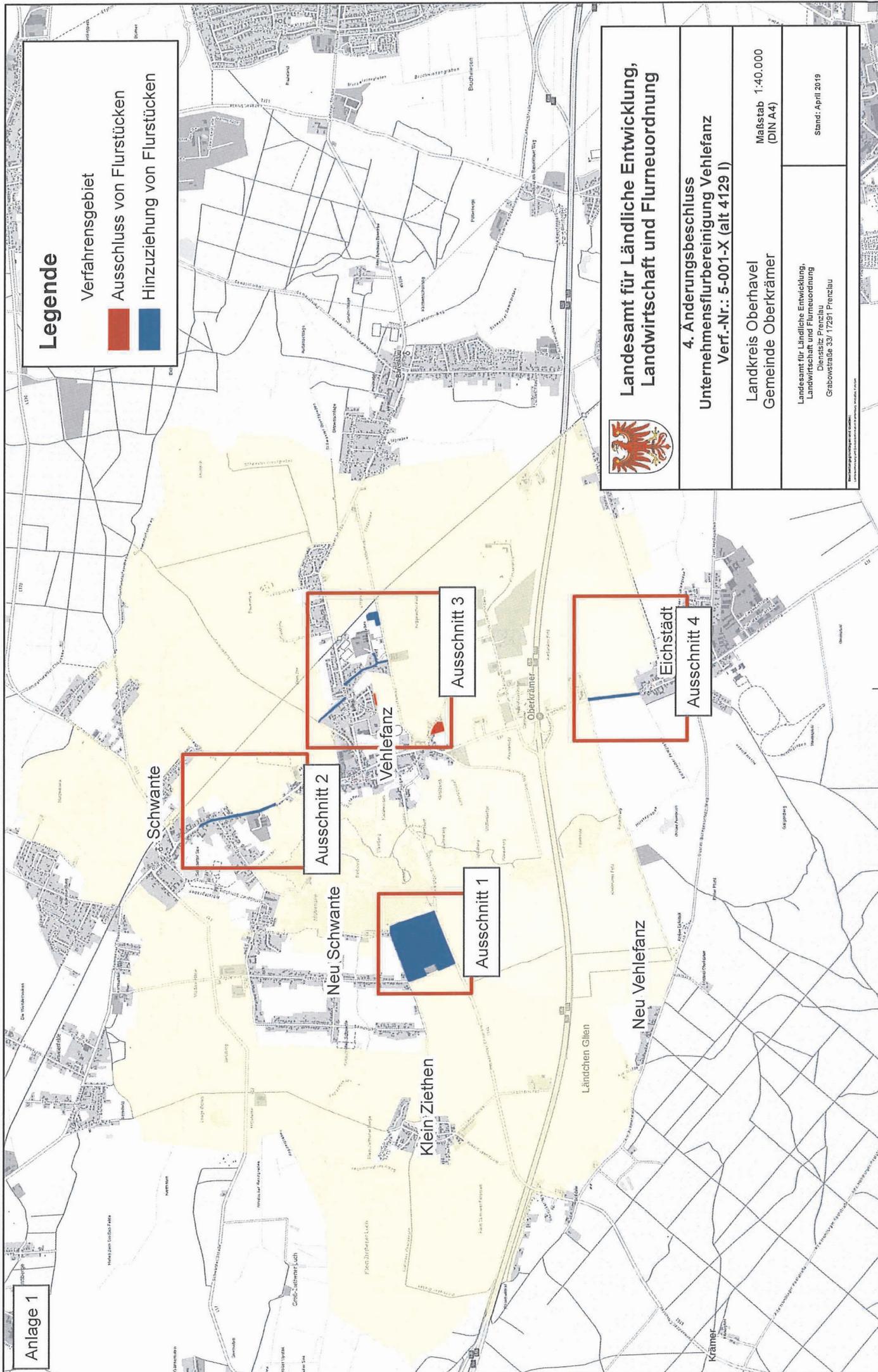
Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

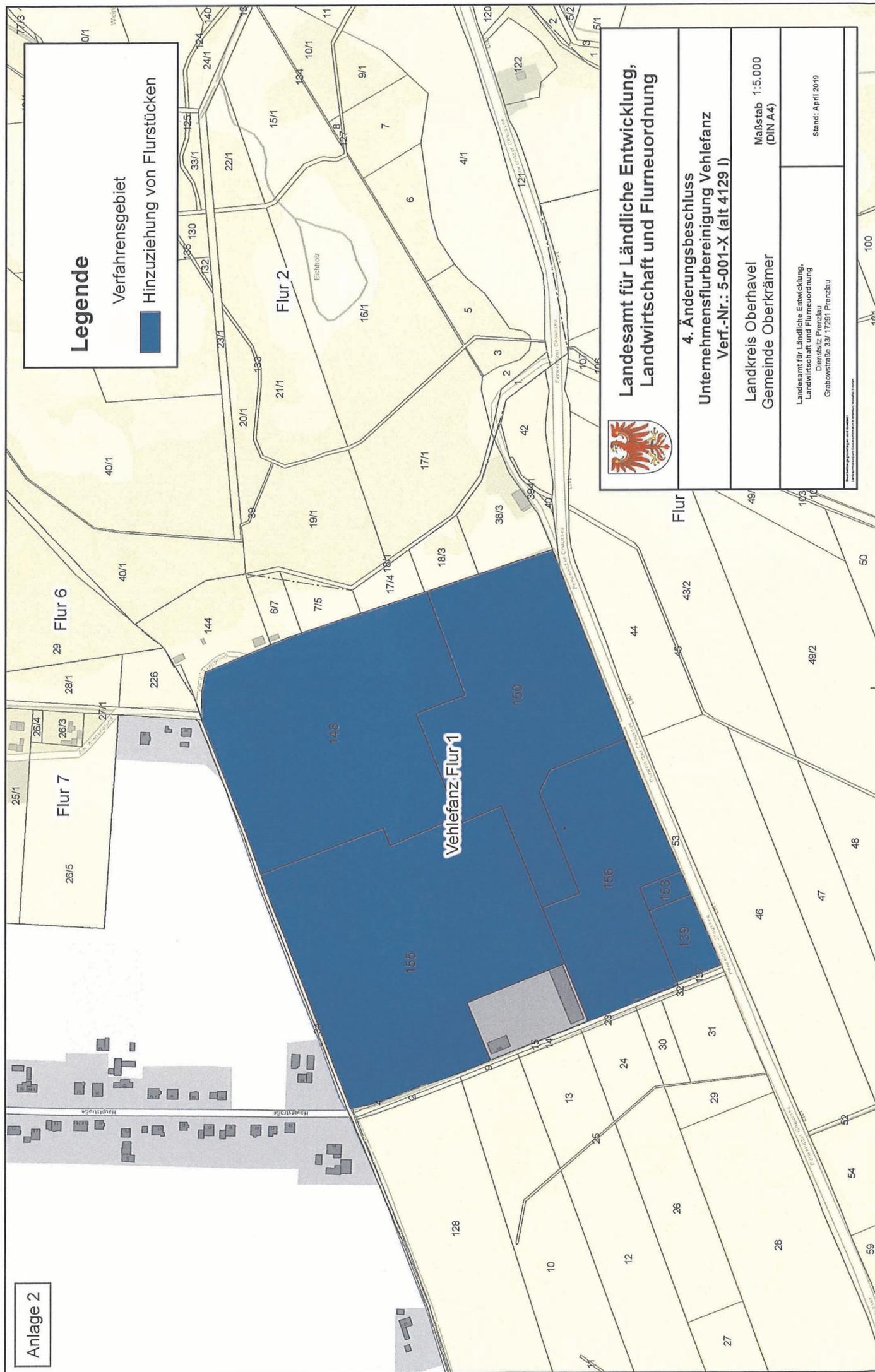
Prenzlau, den 09.05.2019

Im Auftrag  
gez. Benthin

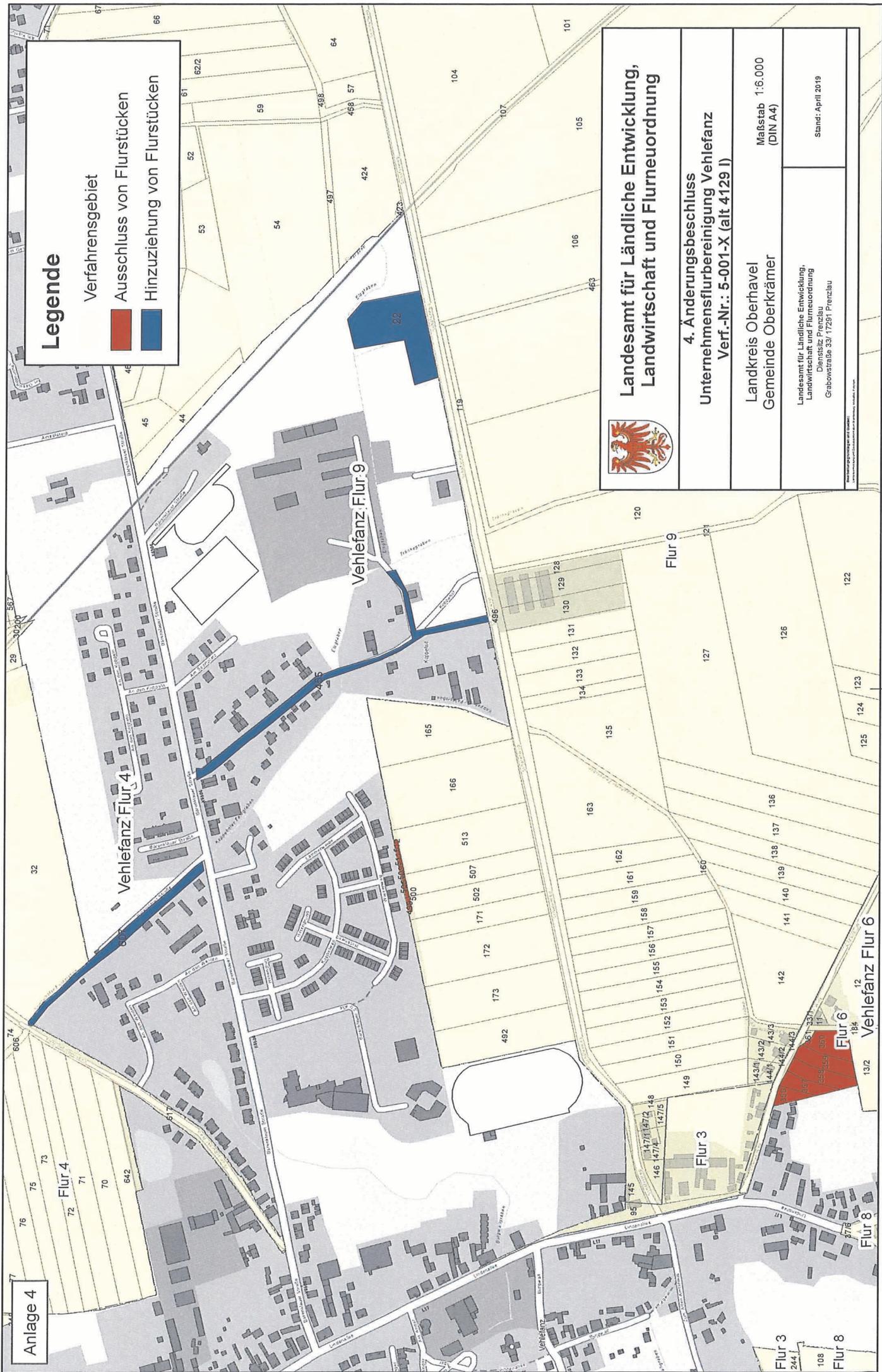
## Anlagen

Gebietskarten









**Legende**

- Verfahrensgebiet
- Ausschluss von Flurstücken
- Hinzuziehung von Flurstücken



**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung**

4. Änderungsbeschluss  
Unternehmensflurbereinigung Vehlefanz  
Verf.-Nr.: 5-001-X (alt 4129 I)

Landkreis Oberhavel  
Gemeinde Oberkrämer

Maßstab 1:6.000  
(DIN A4)

Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszentrum Prenzlau  
Grabowstraße 39/17251 Prenzlau

Stand: April 2019

Anlage 4





# VERANSTALTUNGEN & TERMINE

## Juli - September 2019

<b>Sa. 6. Juli, 19 - 23 Uhr</b> Hof des Bürgerhauses „Alte Feuerwache“		Folk im Hof mit „Flinkfinger“ & „The Rathmines“
<b>Di. 16. Juli, 15 Uhr</b> Stadtbibliothek		Bilderbuchkino „Liselotte macht Urlaub“
<b>Sa. 27. Juli, 10 - 17.45 Uhr</b> Aqua-Stadtbad		Familienspieltag
<b>Sa. 10. August, 15 Uhr</b> Infos in der Stadtinformation		Paddeltour „Unterwegs auf den Wasserstraßen Hennigsdorfs“
<b>So. 11. August, 11 - 17 Uhr</b> Stadtklubhaus		Familienflohmarkt für Groß und Klein
<b>Sa. 17. August, 16 - 24 Uhr</b> Festwiese Ruppiner Straße		„Rock am Hafen“ Open Air
<b>So. 18. August, 15 - 18 Uhr</b> Musikschule im Stadtklubhaus		Tag der offenen Tür der Musikschule
<b>Di. 20. August, 15 Uhr</b> Stadtbibliothek		Bilderbuchkino „Ein Haufen Freunde – ganz schön stark“
<b>Fr. 23. August – So. 25. August</b> Postplatz, Havelplatz, Havelpassage		21. Hennigsdorfer Festmeile
<b>Fr. 6. September, 14 - 21.30 Uhr</b> Gemeinschaftszentrum Conradsberg		24. Sommerfest Grenzenlos – Kultur PuR
<b>Sa. 7. September, 13 - 17 Uhr</b> Rathausplatz		City Sportfest
<b>Fr. 13. September, 18 Uhr</b> Bürgerhaus „Alte Feuerwache“		Vernissage „30 Jahre Mauerfall – Spurensuche & Identifikation“
<b>Sa. 14. September, 9 - 15 Uhr</b> Stadtklubhaus		Aktionstag „Denk an Dich“ des Behindertensportvereins
<b>Di. 17. September, 15 Uhr</b> Stadtbibliothek		Bilderbuchkino „Vorne kurz und hinten lang“
<b>So. 22. September, 16 Uhr</b> Stadtklubhaus		Kammerchor „Leo Wistuba“ und der „Freie Chor Velten“ geben ein gemeinsames Herbstkonzert
<b>Mi. 25. September, 18 Uhr</b> Stadtklubhaus		Podiumkonzert
<b>Sa. 28. September, 10 - 17.45 Uhr</b> Aqua-Stadtbad		Familienspieltag

Kinder-, Jugend- & Familienveranstaltung

sonstige Veranstaltung



© Claude Calaigno - stock.adobe.com

Samstag, 06. Juli, 19 – 23 Uhr

### Folk im Hof mit „Flinkfinger“ und „The Rathmines“

Die Musiker von „Flinkfinger“ in ihrer traditionellen Besetzung – Akkordeon, Fiddle, Gitarre und Gesang – spielen Interpretationen traditioneller Singelieder und Spiestücke. Auch mit dabei sind „The Rathmines“, eine Irish-Folk-Combo, bei der die irische Seele und Alkohol aus all ihren Melodien tropfen.

**Bürgerhaus „Alte Feuerwache“**, Tickets: 13,00 € / erm. 10,50 €



© Jacqueline Marou (Pixabay)

Sonntag, 11. August, 11 – 17 Uhr

### Familien-Flohmarkt für Groß und Klein

Entstanden aus dem Bürgerhaushalt 2018 wurde ein Flohmarkt für die ganze Familie konzipiert. Das Angebot der Händler ist nicht auf einzelne Themengebiete beschränkt. Vom Spielzeug über Kleidung bis hin zu Elektro- und Antikwaren darf alles verkauft und gekauft werden, was zu Hause nicht mehr benötigt wird. Voraussetzung ist, dass die Waren gut erhalten sind und kein gewerblicher Handel vorliegt. Der Eintritt für Käufer ist frei. Die durch die Händler zu entrichtende Standgebühr wird vollständig dem Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr gespendet. Bei gutem Wetter findet die Veranstaltung im Garten des Stadtklubhauses statt. Bei schlechtem Wetter werden der Saal und die Nebenräume genutzt. Ein gastronomisches Angebot steht zur Verfügung. **Stadtklubhaus**, freier Eintritt



© hisalolhaza - stock.adobe.com

Sonntag, 18. August, 15 - 18 Uhr

### Tag der offenen Tür der Musikschule

Musikinteressierte sind an diesem Tag eingeladen, sich umfassend über das Angebot der Musikschule zu informieren. Es ist möglich, mit Schülern und Lehrkräften ins Gespräch zu kommen und bei Proben zuzusehen. Auch können einige der zahlreichen Ensembles live erlebt werden. Die Gäste dürfen an diesem Tag Instrumente ausprobieren und das bunte Rahmenprogramm genießen. **Stadtklubhaus**, freier Eintritt





**RESERVIEREN SIE JETZT SCHON  
IHREN WUNSCHPLATZ.**

---

Sprechen Sie mit uns über  
Ihre Bestattungsvorsorge.

  
Albert-Schweitzer-Str. 14  
16761 Hennigsdorf  
Tel.: 03302. 80 12 54

  
Viktoriastraße 1a  
16727 Velten  
Tel.: 03304. 52 10 646



**BESTATTUNGSHAUS  
DÖHNERT**  
seit 1893

bestattungshaus-doehnert.de | hdoehnert@t-online.de



## IHRE STIFTUNG FÜR EINE LEBENDIGE ERDE!

Das WWF Stiftungszentrum bietet Ihnen an, einfach eine eigene Stiftung für den Natur- und Umweltschutz zu gründen – ganz nach Ihren Wünschen.

Oberstes Ziel des WWF ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt – ein lebendiger Planet für uns und unsere Kinder.

Für weitere Informationen und kostenloses Informationsmaterial zu unseren Angeboten wenden Sie sich bitte an:

Gaby Groeneveld | **WWF Deutschland**  
Reinhardtstraße 14 | 10117 Berlin  
Telefon 030 311 777 730 | [wwf.de/stiftung](http://wwf.de/stiftung)

*Egal, welcher Ihr "Neuer" sein soll.  
Wir bieten tolle Beratung und günstige Hauspreise.*

Ihr freundlicher  
**ŠKODA**  
Vertriebs- & Servicepartner





**Auto Punkt Falkensee**  
& Spandau  
14612 Falkensee  
Coburger Straße 8  
☎ 03322 / 35 35

13581 Berlin-Spandau  
Päwesiner Weg 20  
☎ 030 / 333 20 64

[autopunkt-falkensee.de](http://autopunkt-falkensee.de)



# Zweirad Ebert

FACHHÄNDLER

Berliner Straße 48 • 16761 Hennigsdorf  
Telefon (03302) 22 41 00  
[www.zweirad-ebert.com](http://www.zweirad-ebert.com)

**Fahrräder • Motorroller  
Motorräder  
Werkstatt • Zubehör  
E-Bike  
Service Center**



**Ihre Werkstatt in Hennigsdorf**



*Herzog*  
**BESTATTUNGSHAUS**



- Erd-, Feuer-, Seebestattungen
- Übernahme aller Behördengänge & Formalitäten
- unverbindliche Vorsorgeberatung
- Hausbesuche (kostenfrei)

16761 Hennigsdorf · Parkstraße 2 / Ecke Neuendorfstraße  
**Tag & Nacht ☎ (03302) 20 46 20**  
[www.bestattungshaus-herzog.de](http://www.bestattungshaus-herzog.de)

**WEIHRAUCH**  
**Bestattungen** Tag & Nacht

Fontanestraße 84 · 16761 Hennigsdorf · ☎ **03302 / 80 28 34**  
info@Weihrauch-Bestattungen.de · [www.Weihrauch-Bestattungen.de](http://www.Weihrauch-Bestattungen.de)



**CONTAX GmbH**  
Steuerberatungsgesellschaft



**CONTAX**

**Ihr kompetenter Partner in Ihrer Nähe!**

**Fibu • Steuerberatung • Existenzgründung**

**DMSZ**  
Zertifiziert nach  
DIN EN ISO 9001  
QM 00627-1

**Zweigniederlassung Velten**  
Mittelstraße 9 • 16727 Velten  
Tel. 0 33 04 / 3 63-0 • Fax 0 33 04 / 3 63-99  
E-Mail: [info@contax-velten.de](mailto:info@contax-velten.de)

Anzeige

**„Wir machen auch Hausbesuche.“** **Höchstpreise für Gold**  
Schmuck aus eigener Meisterwerkstatt

**Hennigsdorf.** Ganz gleich, ob es sich um Gold oder Silber, mit oder ohne Edelsteine handelt. Die Juweliers Tozman & Lenz zahlen laut einer Umfrage unter 1.200 Kunden die besten Preise beim Ankauf von Edelmetallen in Berlin und Brandenburg und nehmen auch gern Zahngold, Silber- und sogar versilbertes Besteck entgegen. In der hauseigenen Werkstatt wird direkt in der Havelpassage aus Omas altem Ring ein Neuer für die Enkelin. Sie haben noch die Eheringe Ihrer Vorfahren in der Schatulle? Auch daraus fertigen die Juweliers schöne neue Schmuckstücke und passen sie individuell Ihrer Größe an.

Ob Sie Gold oder Silber verkaufen wollen oder aus Altem Neues machen lassen, beim Juwelier Tozman & Lenz, nur wenige Schritte vom S-Bahnhof entfernt, sind Sie garantiert goldrichtig.



*Die Juweliers Tozman & Lenz zahlen absolute Höchstpreise und fertigen individuellen Schmuck nach Ihren und eigenen Ideen.*



**TOZMAN & LENZ**  
EDELMETALLE UND SCHMUCK

Havelpassage 9 · 16761 Hennigsdorf · Tel. 03302 / 55 110 32  
[www.tozmanlenz.de](http://www.tozmanlenz.de) · Montag-Freitag 10-18 Uhr

## Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf erscheint regelmäßig nach den jeweiligen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

**Herausgeber:** Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther.

**Anschrift des Herausgebers:** Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Telefon 0 33 02 / 877-0, Fax 0 3302 / 877 298.

**Ansprechpartner:** Büro der Stadtverordnetenversammlung, Frau Krohn, Telefon 0 33 02 / 877 124

**Verleger:** Märkisches Medienhaus GmbH & Co. KG,  
Lehnitzstraße 13, 16515 Oranienburg, Telefon 0 33 01 / 59 63- 0, Fax 0 33 01 / 59 63 33

**Anzeigenleitung:** André Tackenberg

**Druck:** Druckhaus Oberhavel GmbH, Gewerbegebiet Nord, An den Dünen 12, 16515 Oranienburg

**Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf wird als selbstständige Einlage in der Verbraucherzeitung Märker – Kreisbote Oberhavel in der Stadt Hennigsdorf kostenlos an die Haushalte verteilt.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf ist des Weiteren über den Verleger unter Telefon 0 33 01 / 59 63 - 0 gegen eine Zustellgebühr in Höhe von 1,53 Euro zur Zusendung zu beziehen.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf des laufenden Jahres und des Vorjahres ist im SVV-Büro, Stadt Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, unentgeltlich abzuholen.

Diese Ausgabe des Amtsblattes für die Stadt Hennigsdorf kann unentgeltlich von der Internetseite [www.hennigsdorf.de](http://www.hennigsdorf.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.